BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung Aller bißhero Wegen der Schwedischen Regierungs-Folge, Pro und contra Hin und wieder ergangenen und heraus gekommenen Schrifften Jetzo mit besondern Fleiß übersehen, Und Allen curieusen Gemüthern Zum Besten insgesamt ans Licht gestellet

Stockholm 1719

4 Ded. 299,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350565-2
VD18 15330125

4° Ded. 299 (2.

Sammlung
Aller bißhero
Wegen der Schwedischen
Regierungs-Folge/
Pro und contra
Hin und wieder ergangenen und heraus
gekommenen
Schrifften.
Jetzo mit besondern Fleiß übersehen/
Und
Allen curieusen Gemüthern
Zum Besten insgesamt ans Licht gestellet.

STOCKHOLM/
Zu finden bey GOTTFRIED VOLGENAU, 1719.

Vorbericht.

MAn hat trifftige Ursachen gehabt / gegenwärtige alle bißhero wegen der Schwedischen Successions-Folge pro und contra ergangene und heraus gekom̃ene Schrifften / insgesamt von neuen zum ersten mahl ans Licht zu stellen. Deñ ob zwar in dieser Sam̃lung / sich eitel solche Schriften zeigen / welche albereit hie und da abgedruckt und zum Vorschein kommen; So hat man dennoch es vor besser gehalten / alles was in puncto mehr besagter Regierungs-Folge nach und nach ediret / in ein Convolut von neuen zusammen zu verfassen / und solcher gestalt durch den Druck abermahl gemein

Bayerische Staatsbibliothek München

mein machē zu lassen. Die Erfahrung bezeuget/ wie es mit dergleichen Wercke gemeiniglich zu ergehen pfleget/ daß nemlich solche gleich Anfangs reissend abgehen/ und nachmals von neuen/ jedoch oftmahl falsch und zerstümmelt wieder aufgeleget werden. Dieses zu verhüten/ hat man alles was jemahls zu dieser Materie gehörig/ heraus gekommen/ aus authentiquen Original: absetzen/ und so wie es eins nach dem andern zum Vorschein kommen/ abdrucken, und in dieses bequeme Format verfassen lassen; so daß alle curieuse Gemühter ein solches in rechter Ordnung lesen/ und nachmals beylegen können/ als zu welchem Ende dieses hauptsächlich unternommen worden.

Ihro Majestät
ULRICÆ ELEONORÆ,
Der itzt-regierenden Königin in Schweden,
Publication,
Wegen Dero Gelangung zum Thron, Entsagung der Souverainität, Und Beruffung eines allgemeinen Reichs-Tags,

de dato Stockholm/ den 15. Dec. 1718.

Aus dem Schwedischen übersetzt/ Anno 1719.

Wir ULRICA ELEONORA, von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden Königin/ Groß-Fürstin in Finnland/ Hertzogin zu Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürstin zu Rügen/ Frau über Ingermannland und Wißmar/ wie auch Pfaltz-Gräfin beym Rhein in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzogin/ Land-Gräfin und Erb-Princessin zu Hessen/ Fürstin zu Hirschfeld/ Gräfin zu Catzen-Ellenbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda und Schauemburg ꝛc. An Unsern getreuen Männern

und Untersassen/ Reichs-Ständen/ Grafen/ Frey-Herren/ Bischöffen/ Ritterschafft und Adel/ Geistlichkeit/ Kriegs-Befehlhabern/ Burgerschafft und gantzen Gemeine der Städte/ welche innerhalb denen Gräntzen des Königreichs Schweden/ und des Groß-Fürstenthums Finnland/ ihren Wohn-Platz und Verbleiben haben/ Unsere besondere Gunst/ gnädigen Gruß und günstigen Willen durch GOTT den Allmächtigen zuvor; Und können Ew. Liebd. allen und einem jeden in Gnaden nicht unbekandt seyn lassen/ daß nachdemmahlen GOTT der Allerhöchste in vorigen Jahren/ dieses Reich (Unser allerwerthes Vaterland) mit mannigfaltigen Straffen und Plagen um unserer Sünde willen/ heimgesuchet hat/ uns auch ohnlängst die Hand seines schweren Zorns noch mehr hat fühlen lassen/ also und dergestalt/ daß Er nach seinem unveränderlichen Raht und Schluß/ zu grössester Betrübniß und Verlust von Uns und dem Königl. Hause/ und zugleich von Euch allen/ hat beliebet/ durch einen unvermutheten schleunigen Tod hinweg zu nehmen/ Unsern HochGeehrten und Geliebten Hn. Bruder/ den Großmächtigsten König CARL den XIIten/ König der Schweden/ Gothen und Wenden/ Groß-Fürsten in Finnland/ Hertzogen zu Schonen/ Ehstland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn zu Ingermannland und Wißmar/ wie auch Pfaltz-Grafen beym Rhein in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzog rc. in seinem Leben Unsern und Ew. Liebden allen Allergnädigsten König. Und ob Wir wol nicht zweifeln/ daß dieses klägliche Absterben Ew. Liebd. so wol als Uns zu Hertzen gehe/ weil E. L. wohl wissen/ daß es vorgefallen in einer Zeit/ da das Reich von aussen an allen Seiten durch mächtige Feinde angefallen und umringet ist/ und von innen in allen dessen Theilen/ durch den langwährenden Krieg/ und dadurch verursachten verschiedenen Unglücken und Ungelegenheiten dergestalt abgemattet und verfallen

ist/

ist / daß uns bloß zu Vorkommung der äussersten Noht und Gefahr desselbigen / die grosse Barmhertzigkeit und Allmacht GOttes übrig geblieben / so müssen Wir jedoch den Muht und die Hände nicht auf einmal fallen lassen / sondern erstlich aus getreuen und einmüthigen Hertzen mit einander GOtt bitten / daß Er gnädiglich wolle eingeben und gesegnen all solche Rahtschläge / welche bey diesem Zustande vor unser allerliebstes Vaterland am besten und heylsamsten seyn mögen / und hernach mit der Hoffnung von GOttes Gnade und Güte das Werck freymüthig angreiffen / daß unsre wiedrige Parthey sehen möge / daß wir uns selbsten noch nicht zu einem mahle übergeben und verlassen haben. Bey solchem der Sachen Zustande mag es auch Ew. Liebden allen angenehm seyn / zu vernehmen / daß Wir (aus einer innerlichen Sorge vor Ew. Liebden und unser aller Besten und Wohlfahren bewogen) Uns durch den betrübten Stand der Zeiten nicht haben abschrecken lassen / ohne Scheu den Königlichen Thron zu betreten / welcher durch das vor uns allen unglückliche Absterben Seiner Gottsel. Majestät / Unsers HochGeehrten und Geliebten Hrn. Bruders / zu folge Unseres Erb-Rechtes / Unser geworden ist / und daß Wir in des HErrn Nahmen / mit innerlichem Anflehen um GOttes kräfftige Hülffe und Beystand / Uns bereits der Regierung angenommen haben / zu dessen Ausführung Unser vollkommenes Sentiment und Vornehmen ist / daß Wir aus einem bewogenem Hertzen / vor die Wohlfart / Heyl und Glückseligkeit Unsers Reichs und aller Unserer getreuen Unterthanen / bey Uns festgestellet haben / gleichwie Wir solches bereits gegen dem Raht erkläret / und hiemit noch näher an Ew. Liebd. erklären / daß Wir verbessern und verändern wollen allerhand auffgekom̃ene Neuerungen / und gäntzlich abschaffen die so genandte Souverainität / welcher Wir auch hiemit vor Uns und Unsern Nachkommen zu ewigen Tagen gäntzlich entsagen / und dahingegen nach dem Löbl. Exempel Unserer Vor-Eltern / der glorieusen Kö-

Könige in Schweden / welche das Reich und liebe Vaterland in einen florisanten Stand gebracht haben / die Regierung des Reichs wiedrum in seinen alten Stand zu bringen / so glücklich als dasselbige in vorigen Zeiten gewesen ist; wie Wir dann vermeinen/daß Wir die meister Krafft in Unsere Königlichen Wahl haben / wann Wir dieselbige mit aller Auffrichtigkeit und Mildthätigkeit / in den Hertzen aller Unserer getreuen Unterthanen gründen und festen. Wir haben dagegen dieses gnädige Vertrauen auf Ew. Liebd. / und in particulier, daß Ew. Liebd. alle / als redliche Schwedische Herren und Männer / zu folge Eurer alten berühmten Unterthänigkeit gegen Ew. L. Obrigkeit / mit Getreuheit / Liebe und Einigkeit / Ew. Liebd. mit Uns in ein solch Lobwürdiges Vornehmen consentiren / GOtt vor Uns inniglich bitten / und die Last / welche Wir im Nahmen und von wegen des Grossen und Allmächtigen GOttes auf Uns genommen haben / mit gemeinsamen Raht und That unterstützen werden. Damit Wir dann auch Gelegenheit haben mögen / Eure unterthänige Meynung wegen des höchst-angelegenen Zustandes des Reichs zu empfangen / und mit einander dergestalt zu überlegen und zu beschliessen / daß das Reich innerhalb mit guten Vernehmen / Beschützung und Beschirmunge zu dessen Herstellung gestärcket / auswendig aber auch mit Unsern Feinden der so sehr verlangte Friede erlanget und überkommen werden möge; so haben wir vor gut befunden / Unsere getreue Unterthanen und Reichs-Stände zu einen allgemeinen Reichs-Tage zu beschreiben und zusammen zu beruffen / welcher festgestellet ist auf den 20sten Tag des Januarii des instehenden 1719ten Jahres; welche Zeit zwar wol kurtz / und überdem die Mühe und Kosten / die von einem jeden dazu erfordert werden / Ew. Liebd. in diesen Zeiten zwar wol schwer fallen / so sind dieselbigen jedoch wegen vielerley Absichten gantz nohtwendig und unvermeidlich / und muß von Ew. Liebd. / in Ansehung von Uns / das gemeine Reich / und aller Wohlfahren /

vorträglich geachtet werden. Wir gebieten und befehlen derohalben hiemit gnädigst / an allen Grafen / Freyherren / Rittern / Vasallen und Frey-Leuten / welche zu ihren Jahren gekommen sind / und in diesem Reiche wohnen / ohne Gesetz- und rechtmässigen Ursachen: Darnach auch an allen Bischöffen und Superintendenten / mit 2. bescheidenen Personen von jeglichem Consistorio, und von einem Priester von jeden District; Ferner von allen zu Hause befindlichen Obristen und ihren Obrist-Lieutenants / mit einem Capitain von jedem Regimente / die keine würckliche Verhinderung haben; imgleichen auch von einer jeden Stadt einen Bürgermeister nebst einen Rahtherrn / oder einen ansehnlichen Bürger; und letztlich einen Mann von denen Gemeinden eines jeden Districts, daß Ihr Euch alle hier zu Stockholm gegen den 20sten Januarii, mit gnugsamer Vollmacht von Euren zu Hause bleibenden Mit-Brüdern / ein jeder in seiner Stadt oder District, und ein jeder nach seinem Stande / Raht und Vermögen / mit gebührenden Trauer-Kleidern versehen / in diesem gegenwärtigen betrübten Zustande / ohne Entschuldigung und Ausflucht / sich finden lassen sollen / damit wir sodann einen Anfang des Reichs-Tages mögen machen / und Unsere gnädige Proposition allen und jeden bey Zeiten vorstellen / imgleichen auch nachher / nach einem glücklichen Ende / Ew. Liebd. und ein jeder sich wieder nach Hause verfügen / und abfertigen können. Wornach sich Ew. Liebd. alle insgemein / und ein jeder in seinem Stande / gehorsamlich zu richten haben; Und Wir sind Ew. Liebd. insgesamt und besondere / mit allem Königl. Raht und Gunst zugethan / Ew. L. ferner in GOttes Allmächtiger Beschirmung empfehlend. Gegeben zu Stockholm / den 15. Decembr. 1718.

Ulrica Eleonora.

(L.S.)

Eil-

Eilfertiger Entwurff
Aus denen
Schwedischen Reichs-Grund-Gesetzen
Und dem
Münsterschen Friedens-Schlusse/
Uber die
Successions-Folge/
Bey dem Absterben
Seiner Königl. Majestät in Schweden,
CAROLI XII.

Im Monat Januario, 1719.

DAß CAROLUS XII. weyland König in Schweden/ durch eine unglückliche Kugel ohnlängsten in Norwegen seinen Helden-müthigen Geist aufgegeben/ daran wil numehro nicht weiter gezweifelt werden. Es ist aber auch bekandt/ daß/ nachdem Se. Königl. Majest. seit Ao. 1700. sich continuirlich mit Krieges-Occupationen aufgehalten/ Selbige dadurch verhindert worden/ auf eine Vermählung zu dencken; mithin in solchem unvermähltem Stande zwar ohne Erben in linea descendente verstorben/ jedoch als näheste hæredes ab intestato in linea collaterali hinter sich verlassen/ von Dero schon gleichfals in GOtt ruhenden älteren Frau Schwester/ weyland Hedwig Sophien Königl. Hoheiten/ den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carolum Fridericum, Erben zu Norwegen/ Hertzogen zu

Schleßwig / Holstein / Stormarn und der Dittmarsen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. mit und nebst Dero jüngern Frau Schwester Königl. Hoheiten / der auch Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen / Frauen ULRICA ELEONORA, der Reiche Schweden Erb-Princessin / Groß-Fürstin in Finnland / Hertzogin zu Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Bremen und Verden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürstin zu Rügen / Frauen über Jugermannland / zu Wißmar / wie auch Pfaltz-Gräfin beym Rhein / Hertzogin in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berge / ꝛc. einer Gemahlin des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn FRIEDERICHEN, Land-Grafen zu Hessen / Fürsten zu Hirschfeld / Grafen zu Catzenellenbogen / Dietz / Ziegenhayn / Nidda und Schaumburg ꝛc. Wer nun unter diesen beyden nähesten Erben ab intestato einem so grossen Könige succediren werde / ist eben anjetzo dasjenige / welches nicht nur in Norden allein / sondern auch in gantz Europa aller attention erwecket. Denn daß das Königreich Schweden aus einem vormahligen Wahl-Reiche ein **Erb-Königreich** geworden / seit dem König Gustavus I. aus dem alten Schwedischen Geschlechte von Wasa in Anno 1544. die erbliche Reichs-Succession für seine Familie erhalten / mithin es dermahln nicht etwan auf eine Wahl / wie wol in vorigen Zeiten geschehen / wieder ankomme / sondern nohtwendig von obenerwehnten beyden hohen Häuptern einem die Cron Schweden zu theil werden müsse / ein solches ist denen / welche nur ein wenig in der Nordischen Historie versiret / eine gantz bekandte Sache. In der **Erb-Vereinigung** von Westeraas de Anno 1544. / allwoselbsten das erste Fundamentum der Erblichen Succession zu finden / stehet ausdrücklich:

„Die auf dem Reichs-Tage zu Westeraas versamlete
„Reichs-Stände nehmen König Gustavi des Ersten männ-
„liche Leibes-Erben / Erben und Erbnehmen / für Ihre na-
„türliche Erb-Herren und Könige an.

Die

A. Die Könige von Schweden werden dahero auch in der Nordköpingschen Erb-Vereinigung vom 22. Martii 1604. **Erb-Könige** und **Erb-Fürsten** genannt.

B. Ein gleiches geschiehet in der Königl. Schwedischen **Re-**
C. **giments-Form** de Anno 1660. Item in dem **Reichs-Tages-Schluß** de Anno 1683. und weyland König Carolus XI.
D. nennet in seinem am 15ten Augusti 1693. errichtetem Testament seinen damahligen Printzen einen **Erben** zur Königl. Cron und Thron; Er rühmet auch in der nachmahls errichteten Suc-
E. cessions-Verordnung/ daß durch Göttliche Gnade und Vorsorge die allgemeine Consilia des Königreichs Schweden dergestalt gesegnet worden/ daß das zu lauter Unruhe und höchstschädlichen innerlichen Zerrüttungen abzielende Wahl-Recht abgeschaffet/ mithin/ allem fernerm Unheil vorzubeugen/ die Schwedische Cron der **Männlichen Linie** aus dem Durchlauchtigstem Gustavianischen Geschlechte mit Einwilligung der sämtlichen Stände erblich aufgetragen worden/ und bey der Familie Aussterben Sie gleichermassen seinem gottseligen Herrn Vater/ weyland König Carl Gustaven, übergeben seye.

Ja es setzen vor höchst-gedächte Caroli XI. Königl. Majest. in obangezogenem Dero Testament diesen Thesin so feste/ daß Sie wegen des Erb-Rechts zum Reich auch nicht einmahl nöthig gehalten/ etwas zu erinnern/ dieweil Sie der Meynung gewesen/ daß dasselbe in vorigen Zeiten/ Verordnungen/ Gesetzen und Schlüssen schon so deutlich ausgedrucket/ und so kräfftig bestätiget/ daß keiner/ der nicht wolle angesehen seyn für des Königlichen Hauses abgesagten Feind/ sich unterstehen würde/ das Geringste von solcher Sicherheit in Zweifel zu ziehen.

Daß aber auch in denen Erb-Königreichen nach Abgang der Männlichen Linie **die Königliche Princeßinnen und welche von diesen herstammen**/ der Successions-**Folge fähig sind**/ ist ebenfals notorisch.

In Spanien sind davon Exempla genug/ und aus Engelland

land ist noch in allerseitigem frischen Gedächtniß / was daselbsten mit der Sophia Palatina sich zugetragen.

Doch ohne weiter zu gehen / so ist selbsten in dem Königreich Schweden nicht nur das Exemplum der weyland Königin Christinen annoch notorisch / sondern es ist auch in denen Grund-Gesetzen dieses Königreichs das Succesions-Recht der Königlichen Princessinnen / und derer / so von Ihnen herstammen / so klar fundiret / daß man sich nicht vorstellet / wie desfals jemand eine Controversiam moviren werde.

In der obangeführten Nordkiöpingschen Erb-Vereinigung de Anno 1604. geloben / zusagen und schweren die damahls daselbsten versamlete Reichs-Stände aus gutem freyen Willen / zeitigem Raht und wohl-bedachtem Muth / einhellig und einmüthig / sämtlich und besonders / für sich alle / und ein jeder für sich / wie auch allen ihren Nachkommen / auf das kräfftigste es immer geschehen kan und sich gebühret / daß / wenn es sich zutragen solte / daß die damahlige gantze Königl. und Fürstliche männliche Abkunfft abfiel / und weibliche Erben übrig lebten von Hoch-bemeldtem Königl. und Fürstl. Geschlechte / sie sodann wollen und sollen annehmen und bekennen die Fürstin und Königs Tochter von selbigem Königlichen weiblichen Geschlechte für Schweden-Reichs Königin.

Und wie dennoch auch solchergestalten das Succesions-Recht der Königl. Princessinnen zum Reich von vielen Einfältigen unter dem gemeinen Volck von allerhand Stand noch nicht recht verstanden wurde / mithin man zu besorgen hatte / daß / da König Gustavus Adolphus ausser seiner Königlichen Tochter / der bereits obangeführten Princessin Christinam, auch noch eine Schwester Catharinam hatte / welche an den Pfaltz-Graf Johann Casimir vermählet war / es etwan hiernechst nach Königs Gustavi Adolphi Absterben nur neue Verwirrungen im Reiche der Succession halber geben möchte / so zogen die Reichs-Stände auf den in Stockholm gehaltenen

Reichs-Tag auch solchen Punct in abermahligen genauen Bedencken / und erklährten sämtlich und ins besondere / so wol für Gegenwärtige als Abwesende / Gebohrne und Ungebohrne / vorangezogene **Nordkiöpingsche Erb-Vereinigung** / so viel das Fräuliche Successions-Recht betrifft / mit deutlichen Worten dahin / daß, da Ihro Königl. Majest. etwas menschliches nach GOttes Willen zustossen solte, und Ih. Majest. alsdann keinen echten Sohn nachliessen, Sie, Stände, solchenfals für Dero rechte Erb-Fürstin halten wolten, die Königl. Printzessin Christinam.

F. Ein gleiches ist auch nach Königs Gustavi Adolphi Absterben in der in Ao. 1634. publicirten **Regiments-Form** in allen bestätiget / und in deren §. 52. stehet / daß die Königliche Töchter, wann alles abgefallen, Erben zum Reich seyn.

Nun änderte zwar hiernechst / da die Königin Christina in Anno 1654. sich der Königl. Regierung begab / der Zustand sich in etwas / es kam aber jedoch auch damahls kein anderer zum Reich / als welcher von wegen seiner Frau Mutter der Catharinen / Königs Gustavi Adolphi Schwester / das näheste Successions-Recht dazu hatte.

Dieser war Carolus Gustavus, ein Pfaltz-Graf beym Rhein / aus der Zweybrückschen Linie; und nachdem selbiger in Anno 1660. verstarb / ohne daß in specie wegen der etwan künfftig in seiner Linie noch kommenden Fräulichen Succesion etwas reguliret worden / hingegen dessen Sohn und Successor, König Carolus XI. / als er ausser einen Printzen auch bereits die Printzessin Hedwig Sophiam im Leben hatte / nicht ohne Ursache besorgen thate / daß aus dem §. 2. der gleich nach seines Hn. Vatern Tode bey seiner Minderjährigkeit in Anno 1660. neu-errichteten Regierungs-Form etwan dermahleins noch Verwirr wegen der Fräulichen Succesion entstehen möchte / so kam auf dem in Anno 1683. gehaltenen Reichs-Tage nicht nur die Materie von der Fräulichen Succesion abermahln vor / sondern es verpflichteten sich auch die daselbst versamlete Reichs-Stände auf das kräfftigste für sich und ihre Nachkommen / daß auf

dem

dem Fall, da dem Höchsten gefallen solte, den damahligen Printzen von hier zu fordern, ehe Er Männliche Erben nach sich liesse, und solcher gestalten alle Königl. Männliche Brust-Erben ausgehen solten, Sie solten und wolten Ihro Königl. Majest. und keines andern Weibliche Erben annehmen für des Reichs rechte Erben, so daß niemand solte oder möchte in Mangel Männlicher Erben, denen Weiblichen Ihro Königl. Majest. Erben das Successions-Recht zum Reiche nach diesem streitig oder unsicher machen, vielmehr solten Sie und wolten mit Ihren Nachkommen dieselbe Königliche Weibliche Erben bey allem Königl. Recht bestärcken, nach obbemeldter Nordkiöpischen Erb-Vereinigung und beschriebenes Gesetze, immassen auch Ihnen wegen der Liebe und Ehrerbietung, so Sie vor Ihro Königl. Majestät und dero Königl. Kinder und Nachkommen hegeten, nichts angenehmers und sicheres seyn könte, denn daß dieselbe bey der Regierung des Reichs feste und sicher seyn möchten, so lange jemand von Ihnen übrig lebet.

Die Motiven dazu wurden exprimiret / daß weilen wegen der Erb-Gerechtigkeit für die Weibliche von Ihro Königl. Majestät Familie bey Königs Caroli Gustavi Antritt zum Regiment / die Sache nicht so klar verordnet worden / Sie aber aus der Unterthänigsten Ehrerbietung und Liebe / so Sie Ihro Königl. Majest. zutrügen/wie auch in Betrachtung/welcher Gestalten nicht allein Ihro Königl. Majest. Höchstsel. Hrn. Vater des Vaterlandes Gräntzen mercklich beschützet und erweitert / sondern auch Ihro Königl. Maj. Selbst durch des Höchsten Hülffe/ das Reich aus so vieler und hefftiger Feinde Hände gerissen/ und errettet / da benebenst des Schwedischen Namens Gloire, Ehre und Ruhm bestättiget hätten / zur Sicherheit des Reichs befunden/daß Ihro Königl. Majest. eben die Vortheile gebühreten / wie in der Erb-Vereinigung von Ao. 1604. verfasset/und hernach im Jahr 1627. durch den Reichs-Tages-Schluß / angehende die Königliche Tochter / näher ausgedeutet und weiter bestätiget worden.

Solchem voran geregtem favorablen letzteren Reichs-Tages-Schluß insistirete der Gottselige König Carolus XI. diesem nächst noch weiter / und setzte so gar in seinem am 15ten Augusti 1693. errichtetem Testament mit ausdrücklichen Worten / daß/

weiln wegen des Rechts für die Weibliche von der Königl. Familie weder bey Dero Herrn Vaters Maj. Antritt zum Regiment etwas erwehnet, noch in dem andern Punct der letzten Regierungs-Form das Geringste davon eingeführet, Sie aber gleichwohl befünden, daß Ihnen ein solcher Vortheil keines Weges könte genommen werden, welcher von undencklichen Zeiten her gefunden würde in Schweden gebräuchlich gewesen zu seyn, auch in der 1604ten Jahres Erb-Vereinigung ausdrücklich verfasset und bestättiget seyn, G für die Königliche Töchter so wohl insgemein, als auch vermöge Reichs-Tages-Schlusses de Ao. 1627. vor die Königin Christina insonderheit, solchem nach Dero Königl. Familie, Hoheit und Gerechtigkeit, zusammt Dero Erb-Reichs eigene Ehre und Sicherheit darunter erfordert habe, solche Erklärung und Verordnung, daß wann es GOtt gefallen solte, aus der Welt abzufordern, Dero rechten und nähesten Reichs-Erben, Printz CARLN, ehe Er Männliche Erben nach sich lässet, so dann seinen Weiblichen Erben eben dieselbe Erb-Gerechtigkeit zum Reich vorzubehalten, welche der seel. König Gustav Adolph in der von Ihm verfaßten und von denen Ständen in Anno. 1634. angenommenen Regierungs-Form seiner Tochter, der Königin Christina zugeeignet hätte.

Gleichwie dann Höchstged. Königs Caroli XI. Majest. wolten, daß allem solchem so fest und unumstößlich gelebet werden solte, daß keiner in Ermangelung der Männlichen, denen Weiblichen Erben das Succesions-Recht zum Reiche nach diesem streitig oder unsicher machen solte, Sie könten auch von Ihrer getreuen Unterthanen und aller Einwohner des Reichs Schweden Rechtsinnigkeit und Liebe gegen Dero Selbst eigene Persohn sowohl, als Kinder und Nachkommen, Ihnen die geringste andere Gedancken machen, dann daß Sie gerne mit einem freudigen und gutem Hertzen dieselbe bey der Reichs-Regierung feste und sicher stehen würden, so lange jemand von Ihnen übrig lebet, als die sämbtliche Reichs-Stände auf dem Reichs-Tage de Ao. 1683. unter andern sich höchlichen vor Sich und Ihre Nachkommen verpflichtet, auf vorangeregtem Fall, Dero Königliche und keine andere Weibliche Erben für des Reichs rechte Erben anzunehmen, so daß niemand solte und möchte in Ermangelung der Männlichen Sr. Majest. Weiblichen Erben das Succesions-Recht zum Reich nach diesem streitig und unsicher zu machen, sondern Sie vielmehr solten und wolten dieselbe

sambt

sambt Dero Nachkommen Königl. Weiblichen Erben bey allem Königl. Rechte bestärcken nach der Nordköpischen Erb-Vereinigung und beschriebenem Gesetze.

Wie aber der Gottseeligste König Carolus XI. wohl begriff/ wie so gar vieles an Feststellung einer unveränderten Erb-Folge gelegen / so erachtete er auch obiges noch nicht genug/ sondern fande nöhtig/ um allen Mißverstand und innerliche Unruhe/ auch andere daraus zu besorgende Ungelegenheiten gäntzlich zu verhüten/ folglich alle listige und gefährliche Intriguen, so an Königlichen Höfen öffters im Schwange zu gehen pflegen/ aus dem Wege zu räumen/ auch noch in einer absonderlichen Succesions-Verordnung pro lege pragmatica zu ordnen/ daß im Fall die Männliche Linie abgehen und erloschen seyn solte/ so dann Krafft mehr bemeldter Succesions-Verordnung de Ao. 1604. das Erb-Recht der Weiblichen Familie zugehörig seyn solte.

Nur allein/ nachdem Zweiffels ohne hieraus das Erb-Recht der Königlichen Princeßinnen in Schweden gnugsam erhellet/ kommt es nunmehro hauptsächlich darauf an/ auf welche Art dann bey Abgang der Königlichen Männlichen Linie von Ihnen zu succediren seye.

So lange keine andere/ als des Königs Geschwistere verhanden/ hat es keinen Zweiffel/ daß die Aelteste davon allen denen/ so nach deroselben gebohren/ vorzuziehen seye.

Es ist dieses auch in Königs Caroli XI. Succesions-Verordnung in so weit extendiret/ daß so gar denen weiblichen Descendenten des Sohns die älteste Tochter mit ihren männlichen Descendenten zu præferiren.

Wann dahingegen, wie dermahlen der Casus verhanden/ die älteste Schwester bereits todt/ und nur die Jüngere annoch mit einem Sohn von der schon verstorbenen ältern Schwester im Leben/ so ist zwar solchergestalten der Casus in etwas verändert/ in der That aber hat jedoch auch eadem Juris decisio statt.

Denn nachdem nicht nur etwan ein figmentum Juris Civilis, sondern/ daß auch selbsten in dem Königreich Schweden das Jus repræsentationis obtinire/ unter andern aus Königs Caroli XI. Testament und dessen Succesions- Verordnung genugsam ersichtlich/ und dann/ wann per hoc Jus repræsentationis der Sohn an seiner verstorbenen Mutter Stelle tritt/ eben derselbige Casus wieder verhanden/ welcher nur kurtz vorhero angeführet worden/ so gibt sich hieraus von selbsten/ daß wie dorten die jüngere Schwester ohne allen Streit von Ihrer verstorbenen älteren Schwester in Succesione Regni excludiret wird/ also auch hieselbsten ob jus repræsentationis ein gleiches obtiniren müsse.

Ja es braucht bey diesem Casu nicht einmahl einer künstlichen Argumentation, sondern er ist selbsten von mehrbemeldtem König Carolo XI. in dem §. 3. seiner Succesions-Verordnung schon deutlich genug dadurch decidiret/ wann der gottseelige König mit dürren Worten darinnen setzet/ **daß der ältesten Schwester männliche** Descendenten **allen andern vorgehen sollen.**

Und ob zwar in eben solchem §. befindlich/ daß nach Abgang der männlichen Linie die **lebende** Tochter zu der Cron-Folge gelassen werden sol/ mithin man hieraus schliessen möchte/ daß weilen gegenwärtig die ältere Schwester bereits todt/ die Jüngere aber noch im Leben/ diese dahero auch dermahlen allen andern vorzuziehen.

So gibt jedoch die Einsicht des §. wiederum deutlich/ daß/ wo von Succesion der **lebenden** Tochter gedacht wird/ daselbsten nicht der Casus, wann solche mit Ihrer älteren bereits verstorbenen Schwester Sohn concurriret/ sondern nur allein derjenige Casus angeführet wird/ wann die lebende Tochter mit denen **Weiblichen** Descendenten Ihres verstorbenen Brudern concurriret/ so daß diesen so dann Selbige vorzuziehen.

Ein anderer Casus aber ist/ wann die lebende Tochter mit dem Sohne Ihrer bereits verstorbenen ältern Schwester concurriret/ und wann selbiger existiret/ so wird davon in fine nur erstgedachten §. erwehnet/ daß die älteste Tochter mit Ihren männlichen Descendenten vor allen andern die præference habe.

Es hat ingleichen per rerum naturam nicht wohl anders seyn können/ denn daß einer **lebenden** Tochter gedacht werden müssen/ indem einer **Todten** zu gedencken/ nur absurd gewesen wäre.

Schlechtweg aber einer Tochter ohne dem Zusatz der **Lebenden** zu erwehnen/ ging in dem Casu, welchen König Carolus XI. daselbsten reguliren wollen/ auch nicht an/ dieweilen sonsten/ wann simpliciter gesetzet worden wäre, daß nach Abgang der männlichen Linie die Tochter denen Weiblichen Descendenten des Sohns vorzuziehen/ dadurch auff dem Fall/ wann von der ältern verstorbenen Tochter etwan wiederum eine Tochter verhanden/ und diese sowohl mit Ihrer Mutter noch lebenden jüngern Schwester/ als auch denen Weiblichen Descendenten von dem Bruder Ihrer verstorbenen Mutter/ concurriret hätte/ nur abermahlen ob jus illud repræsentationis, welches die Tochter von der verstorbenen ältern Schwester ohne Zweiffel prætendiret haben würde/ ein Streit entstanden wäre/ wer unter solchen der näheste zur Cron seyn solte.

Aller

Aller solcher Streit hingegen sich leget/ und gar nicht mehr zu besorgen/ nachdem nur das eintzige Wörtlein: **Lebende**/ der Tochter hinzugefüget worden/ solchergestalten/ daß nunmehro/ wann dergleichen Casus existiren solte/ der Jüngern noch lebenden Tochter die præference vor denen **Weiblichen** Descendenten so wohl Ihres Brudern/ als auch der schon vorhin verstorbenen ältern Schwester gebühren würde.

Ein anders aber ist in allewege/ wann von der ältern Schwester nicht weibliche/ sondern dahingegen **Männliche** Descendenten verhanden/ denn daß diesen die noch lebende jüngere Tochter vorzuziehen/ findet sich nirgendswo/ au contraire es ist schon vorhin angeführet/ daß das klare Gegentheil nicht etwan durch Muthmassungen/ sondern per ipsissima verba der Carolinischen Successions-Verordnung gegründet/

Ibi: Und zwar erstlich die Aelteste und deren Männliche Descendenten, und so ferner.

König Carolus XI. aber/nachdem die Erfahrung der vorigen Zeiten Ihn gelernet, wie sehr und mannigfaltig man getrachtet, der Königlichen Häuser Erb-Recht in Verwirrung und Zweiffel zu ziehen, auch solche ausgesonnene listige Boßheit, mit einem geistlichen Deck-Mantel noch wohl zu verhüllen, hat die ohnveränderte Gelebung mehr angezogener seiner Successions-Verordnung Ihm so gar sehr angelegen seyn lassen, daß er denen, so dawider zu handeln, sich unternehmen würden, mit gantz nachdrücklichen Worten zugleich die Rache und das gerechte Urtheil des Höchsten angewünschet, mit dem fernerm Beyfügen, daß der oder diejenige, so darüber betreten werden, ohne Ansehen der Persohn, es seye hoch oder niedrig, an Leib, Ehr und Guht zu bestraffen, dergestalt, daß auch eines solchen Verbrechers Kinder, ohne darzwischen kommende Königliche Special-Gnade, mit vorgemeldter Straffe gleichmäßig zu belegen, ja selbsten alle Rahtgeber, oder die es gewust, und nicht behörig kundt gethan, eben wie die Verbrecher anzusehen und zu bestraffen.

Man stelle sich ingleichen/ um auch nur in etwas zu zeigen/ wie König Carolus XI. solche Successions-Verordnung gar nicht wider die Raison gemacht/ den Casum vor/ daß nach Absterben des einen Brudern/ als Königs/

abs-

absque heredibus descendentibus, zwar der Jüngere noch im Leben / der Aeltere aber verstorben mit Hinterlassung eines Sohns.

Und wie hoffentlich niemand streiten wird/ daß in diesem Casu auch selbsten in dem Königreich Schweden der jüngere noch lebende Bruder nicht solte von der Cron excludiret/ des bereits verstorbenen älteren Brudern Sohn aber zur Succession des Reichs admittiret worden seyn;

So muß auch wohl ex identitate rationis folgen/ daß/ wann kein Bruder/ sondern nur eine jüngere Schwester/ und von der bereits verstorbenen älteren Schwester/ ein Sohn verhanden/ diesem so dann vor jener die præference in Successione Regni gebühre;

Man hält hiebey nicht nöhtig anzuführen/ daß auf eben derselben Art/ wie unter dem Männlichen Geschlechte succediret wird/ ein solches auch bey dem Fräulichen Geschlechte geschehe/ deñ es schon ohne dem bekandte Sachen/ und aller Orten hergebrachten Rechtens ist.

Wil man etwan/ es seye in denen Schwedischen Reichs-Grund-Gesetzen ein anders in specie verordnet/ so kan man nicht eher à Regula communi abgehen/ bis solche Exceptio liquido dociret worden.

Wenigstens findet sich in allen denen bis dahero angeführten Reichs-Grund-Gesetzen deßfals nichts/ wohl aber/ wie aus vorbemeldtem sich zeiget/ das schnur gerade contrarium, und von andern Reichs-Grund-Gesetzen/ die da circa modum Successionis in Regno disponiren solten, weiß man bis dato auch nicht.

Wahr ist es/ daß in der schon oben allegirten Nordkiöpischen Erb-Vereinigung befindlich / wie diejenige **Fürsten Tochter, welche zur Zeit des Sterb-Falls die Aelteste und unversehen ist, von dem Königl. Weiblichen Geschlechte, für Schweden Reichs-Königin anzunehmen.**

Es wird auch im §. 52. der Regierungs-Form de Anno 1634. nur diejenige Tochter des Reichs Erbin genandt/ welche **unbegeben.**

Dergleichen stehet in dem §. 53. und wird zugleich daselbsten der **unbegebenen** Königs Tochter Verbot nur so lange angenommen / bis Sie verheyrahtet.

Und möchte man etwan hieraus pro enervando Jure desjenigen Sohns/ welcher von der verstorbenen Aeltern Tochter verhanden / einen Schein-Grund auff den Fall nehmen / wann noch eine andere unberahtene Tochter sich fünde.

Als jedoch von solchem casu dermahlen nicht weiter die Frage/ sondern nur diese dahin gehet/ ob von des Königreichs Schweden Succession eine

jüngere ebenfals bereits vermählte Tochter den Sohn von Ihrer verstorbenen älteren Schwester zu excludiren vermögend/ so ist auch unnöhtig, Sachen anhero zu bringen/ die zu dem Hauptwerck nichts contribuiren.

Genug ist zur gegenwärtigen Absicht/ daß eine Königliche Schwedische Erb-Princessin bloß durch Ihre Vermählung/ wann sonsten nur selbige nach Inhalt der Nordkiöpischen Erb-Vereinigung an einen solchen geschiehet/ welcher nicht nur mit der in Schweden üblichen Religion einig/ sondern auch vom Weyland König Gustavo I. seine Abkunfft hat/ sich des Juris succedendi in dem Königreich nicht verlustig mache.

Daß aber dieser Verlust aus einer auf nur erst angeführte Art mit einem auswärtigem Printzen geschehene Vermählung nicht zu besorgen/ erhellet klar genug/ wann unter andern auch noch in der so offt angezogenen Carolinschen Succesions-Verordnung die Descendenten der Tochter zur Succesion des Reichs admittiret werden/ als welches ohnmüglich seyn könte/ wann die Königl. Schwedische Princessinnen durch dero auch selbsten nach denen Reichs-Gesetzen geschehene Vermählung das Jus succedendi nach Abgang der Männlichen Linie verlieren solten/ und läst im übrigen sich zwar dergleichen leichtlich sagen/ ohne Vorzeigung eines Reichs-Grund-Gesetzes so solches im Munde führe/ sich jedoch absolute nicht behaupten.

Vor wem nun aber endlichen bey diesen Umständen unter gleich Anfangs genandten beyden hohen Interessenten die Sache zu decidiren/ wird hoffentlich anjetzo aus vorgesetzten genugsam erscheinen/ und überläst man zugleich zum Beschluß eines jeden ohnpartheyischer dijudicatur, in wie weit der noch lebenden Königl. Hoheiten Ulricæ Eleonoræ Gerechtsame auff das Königreich Schweden/ auch wann schon obiges alles Ihnen nicht obstirete/ annoch fundiret, nachdem ebenfals zwar bereits vorhin gemeldet/ daß eine auff Art und Weise/ wie in der Nordkiöpischen Erb-Vereinigung enthalten/ geschehene Vermählung denen Königl. Schwedischen Erb-Princeßinnen Ihr Jus succedendi nicht benehme, nicht aber bis dato annoch aus eben solcher Erb-Vereinigung angeführet worden/ daß/ wann eine Königl. Schwedische Erb-Princeßin sich an einen auswärtigen Printzen vermählet/ der nicht nur von differenter Religion, sondern auch **seine Abkunfft vom Könige** Gustavo **höchstseeligster Gedächtniß annoch nicht gezeiget hat**/ solchenfals dadurch Sie Ihr Recht verbrochen habe; da im Gegentheil/ wann man auf die von des dermahlen zu Schleßwig-Hollstein regierenden Herrn Hertzog Carl Friederichs Hochfürstl. Durchl. Weyland Frauen Mutter Hedwig Sophien Königl. Hoheiten/ mit höchstgedachten Herrn Hertzogs gleichfals anjetzo in GOtt ruhenden Herrn Vatern/ Hertzog Friederichs Hochfürstl. Durchl. vormahlen getroffene Ver-

mäh-

mählung zurücke gehet/ Selbige die requisita der Nordkiöpischen Erb-Vereinigung in allen gehabt/ und des Gottseeligsten Herrn Hertzog Friederichs Hochfürstl. Durchl. sowohl der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan gewesen/ als auch von dem Könige Gustavo I. höchst-seeligster Gedächtniß dero Abkunfft gehabt/ gleichwie jenes notorisch/ dieses aber aus der H. angefügten Genealogie ad Oculum ersichtlich.

Wegen der in Teutschland belegenen von Ihr. Majest. dem Käyser und dem Reich zu Lehn gehenden Schwedischen Provintzien ist nur annoch in specie zu erinnern/ daß/nachdem selbige durch den Münsterschen Friedens-Schluß denen Königen von Schweden als ein feudum hereditarium überlassen worden/ solche dannenhero auch selbsten nach denen in Imperio recipirten Lehn-Rechten vorhöchstged. Herrn Hertzog Carl Friederichs zu Schleßwig-Hollstein Hochfürstl. Durchl. anjetzo nach Abgang der vorigen Königl. Schwedischen männlichen Familie um so mehr gehören/ als aus solchen Rechten bekandt/ daß auch in denen feudis hereditariis die jüngere Tochter zur Succession nicht zugelassen werde/ so lange ein masculus ex Linea primogenitæ filiæ verhanden.

Und obgleich in vor angeregtem Frieden-Schluß besagte teutsche Provintzien nicht nur allein in feudum hereditarium gegeben, sondern auch selbsten das Königreich Schweden/ folglich diejenige Persohn/ so solches Königreich besitzet/ ohne einigen Unterscheid zwischen Mann- und Frauens-Persohnen zu machen/ damit belehnet werden soll/ so mag jedoch auch dieses dero zu Schleßw. Hollstein regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. als masculi ex linea primogenitæ filiæ, hohe Gerechtsame auf solche in Teutschland sich befindende Lehn rührige Provintzien darum nicht heben/ dieweilen das Königreich Schweden und deren Besitzer nicht etwan desfalls exprimiret, daß Cæsar & Imperium dadurch einen andern modum succedendi, als wohl sonsten in feudis hereditariis üblich, hätten introduciren wollen/ sondern es sind/ wie man aus der damahligen Zeiten Historie nicht undeutlich abnehmen kan/ solche Worte nur adjiciret/um damit sich obligat zu machen/ daß wann schon die damahlen vom König Gustavo Adolpho noch übrige eintzige Erbin/ Königin Christina, ohnvermählet oder doch wenigstens absque heredibus descendentibus versterben solte/ dennoch dadurch die denselben à Cæsare & Imperio damahlen verliehene Lehne nicht sogleich ausgestorben oder erloschen seyn/ sondern auch deren Successores in Regno sich solcher Lehne annoch zu erfreuen haben solten/ da sonsten/ wann das Königreich Schweden und dessen etwanige Possessores nicht zugleich mit wären exprimiret worden/ es keine perpetua feuda, wie doch nach dem Inhalt des vorerwehnten Münsterschen Frieden-Schlusses seyn solte/ geblieben/ sondern

mit

mit Abgang Königin Christinen sie auch zugleich mit erloschen und Cæsari & Imperio wieder heimgefallen seyn würden / nec enim in feudis primi acquirentis collaterales succedunt, und also hätte auch der Königin Christinen Successor König Carl Gustav, ob er gleich Ihres Herrn Vatern Frau Schwester Sohn / dennoch nach deren Abstand von dem Königreich Schweden zu Vor-Pommern nebst der Insul Rügen / Stettin / Gartz / Damm / Gollnau / der Insul Wollin und dem frischen Haff / item, zu denen Hertzogthümern Bremen und Vehrden / der Stadt Wißmar und andern in dem articulo 10. Pacis Westphalicæ benandten Orten nimmer gelangen können / wann nicht vorgesetzte Worte mithin zugefüget worden wären; wiewol nachdem vorhöchstbesagten Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein regierende Hochfürstl. Durchl. ex ante adductis rationibus auch zu dem gantzen Königreich Schweden / anjetzo berechtiget / es solchenfalls zugleich destoweniger difficultet haben wird / an wem die Teutsche durch mehrbemeldten Westphälischen Frieden-Schluß / pro locorum in bello isto tricennali occupatorum restitutione, an Schweden zu Lehn gegebene Hertzogthümer und Oerter dermahlen hinwiederum verfallen seyn.

A.
Passus Concernens aus der Nordköpischen Erb-Vereinigung vom 22. Martii 1604.

Darum, wann es sich zutragen solte, welches GOtt gnädig abwende, daß die gantze Königliche und Fürstliche männliche Abkunfft und Geschlecht abfiel, und weibliche Erben übrig lebten von Hochbemeldtem Königlichen und Fürstlichen Geschlechte; So wollen Wir noch ferner aus einem guten freyen Willen, zeitigem Rath und wohlbedachtem Muth gelobet und zugesaget haben, gleichwie Wir hiemit geloben, zusagen und schweren einhellig und einmüthig, sämtlich und besonders, für uns alle, und ein jeder für sich, wie auch alle Unsere Nachkommende, auf das kräfftigste es immermehr geschehen kan, und sich gebühret, daß Wir wollen und sollen annehmen und bekennen die Fürstin und Königs Tochter, wann Sie da ist, oder auch die Fürsten-Tochter, welche alsdann die älteste, und unversehen ist, von selbigem Königl. weiblichen Geschlechte, für Schweden Reichs Königin, doch daß Wir Ihr. Fürstl. Gnaden nicht sollen wählen einen Mann wider Ihr. Fürstl. Gnaden eigenem guten Willen und Bewilligung, und absonderlich nimmermehr einen, von dem Volck, Reich und Land, welche Uns Schweden verachten und nach unserm Verderb und Untergang getrachtet haben; Auch nicht einen, welcher ist von einer irrigen, falschen und abgöttischen Religion, und mit Uns in der Religion nicht einig ist; Allermassen Ihr auch hiermit soll verboten seyn, mit solchen Nationen Sich in Heyraths-Handlung einzulassen, so ferne Sie Ihr Recht nicht will verbrochen haben; Sondern fast mehr und absonderlich einen eingebohrnen Schwedischen Mann, der dem Reiche kan nützlich und Ihr behaglich seyn; oder auch einen aus denen Fürstlichen Häusern in Teutschland, welche hier aus Schweden von König Gustav, Hochlöbl. Gedächtnüs, Ihre Abkunfft haben, und mit Uns in der Religion eins sind; da sonsten nicht eine allzunahe Verwandtschwafft solche Heyrath hindern möchte.

Gleichermassen haben Wir auch einhellig bewilliget und Uns vereiniget, daß keiner von den Erb-Fürsten soll kommen zu der Königlichen Regierung, der ein ander Königreich angenommen hat; Gleichwie auch eben wenig ein Erb-König soll Macht haben, andere Länder und Königreiche anzunehmen, es sey dann, daß Er allezeit in Schweden will wohnend bleiben. Dann Wir haben genugsam, beydes, von vergangenen Handlungen, als dem, was nun verhanden ist, vernommen, was für Schaden darob gefolget ist, daß Schwedens Könige angenommen haben andere Länder und Königreiche.

B.

Extract der Königlichen Regierungs-Form de Ao. 1660. §. 2.

Was in dem andern Punct wegen der Succession im Reiche vermeldet ist, so wird solches hiemit gäntzlich geändert, und die Succession eingerichtet, nach gesammter Reichs-Stände einhelliger Erklär- und Bewilligung, so geschehen 1649. und 1650. auf Unsern respective geliebten Königl. Gemahl und Allergnädigsten König, und dessen männliche Leibes-Erben, so lange einer von der Linie und Geschlecht übrig ist, wie das mit mehrem auf den Letzten dieses noch währenden Jahres zu Rotenburg gehaltenen Reichs-Tag von den gesammten Reichs-Ständen auf den Großmächtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Unsern respective geliebten Herrn Sohn und jungen König und Erb-Fürsten, auch dessen nachfolgende männliche Leibes-Erben ist ausgedeutet und erkläret, aus den Ursachen wird hiemit cassiret und aufgehoben, was in der Ordonnance an unterschiedlichen Orten wegen der Fräulein von König Gustaph Adolphs Abkunfft vermeldet ist, und um so vielmehr zu beweisen, die unveränderliche, fest und unverrückte Intention, in der Treu und Eydes-Pflicht vorzusetzen, die Wir Sr. sel. Königl. Majest. und Dero männlichen Leibes-Erben geschworen haben, darin wir auch bis an unsere Todes-Stunde continuiren wollen und sollen, so verpflichten Wir Uns noch zum übrigen, daß Wir, in Krafft der zuvor gemachten Erb-Vereinigung, ein jeder vor seine Person, oder Unsere Nachkommen, unser Absehen auf keine Eventual-Wählung irgends einer Person richten wollen, so lange dieser Unser Sohn und Allergnädigster König und Herr, und dessen rechte männliche Erben noch im Leben seyn, vielweniger, daß wir darum reden, oder auf einer Person, es sey hoch oder niedrig, Willkühr, desfalls Uns etwas mit Aussetzung Wort und That vorschlagen, proponiren, oder Uns aufbürden lassen wollen, jetzt und zukünfftige Zeiten.

C.

Extract aus dem Reichs-Tags-Schluß de Ao. 1683.

Aber weil wegen der Erb-Gerechtigkeit für die Weibliche von Ihro Königl. Majest. Familie bey Ihro Majest. sel. Herrn Vatern, Glorwürd. Ged., Auserwählung und Antritt zum Regimente nicht so klar ist verordnet worden, und wir aus der unterthänigsten Ehrerbietung und Liebe, so wir Ihro Königl. Majest. zutragen, wie auch in Betrachtung, welchergestalt nicht allein Ihro Königl. Majest. höchst-bemeldter und hochsel. Herr Vater des Vaterlandes Gräntzen mercklich beschützet und erweitert; Sondern auch Ihro Königl. Majest. Selbst, durch des Höchsten Hülffe, das Reich aus so vieler und hefftiger Feinde Hände gerissen und errettet, danebenst des Schwedischen Nahmens Glorie, Ehre und Ruhm bestätiget hat, in Betrachtung des Reichs Sicherheit; wir auch anbey befinden, daß Ihro Königl. Majest. eben die Vortheile gebühren, wie in der Erb-Vereinigung von Anno 1604. verfasset, und hernach im Jahr 1627. durch den Reichs-Tags-Schluß, angehend die Königl. Tochter, nähers ausgedeutet und weiter bestätiget ist; weshalben

halben benebenst, daß wir uns verpflichtet haben, gleichwie dann auch hiermit aufs neue uns verpflichten, Jhro Königl. Majest. Männliche, ächte Brust-Erben, und kein anderer Erbe noch Erben, für Schweden-Reichs rechte Erb-Könige und Fürsten, und dem zu folge, Jhro Königl. Hoheit., Printz Carln, für des Reichs jetzt-seyenden, rechten und nähesten Erben zu erkennen; So haben wir auch auf dem Fall, daß dem Höchsten gefallen solte, höchst-bemeldte Se. Königl. Hoheit. von hier zu fordern, (welchen der Höchste GOtt lange fristen und bewahren wolle!) ehe Er zum Regiment kommt, oder männliche Erben nach sich lässet, und Jhro Königl. Majest. inzwischen kein anderer männlicher Erbe beschehret wird, auch solchergestalt alle Königl. Männliche Brust-Erben ausgiengen, (welches GOtt gnädiglich abwenden wolle,) gelobet und zugesaget, wie denn auch es hiemit auf das kräfftigste geschiehet, für uns und unsere Nachkommen, daß wir sollen und wollen Jhro Königl. Majest. und keines anderen weibl. Erben annehmen, für des Reichs rechte Erben, so daß niemand soll und mag, in Mangel männlicher Erben, denen weiblichen Jhro Königl. Majest. Erben das Succeſſions-Recht zum Reich nach diesen streitig oder unsicher machen; Sondern wir sollen und wollen mit unsern Nachkommen dieselbe Königl. weibliche Erben bey allem Königl. Recht bestärcken, nach obbemeldter Nordkiöpingschen Erb-Vereinigung und beschriebenes Gesetze, welches dieser unserer Bewilligung und Verpflichtung nicht entgegen strebet. Massen auch uns, wegen der Liebe und Ehrerbietung, so wir für Jhro Königl. Majest. und Dero Königl. Kinder und Nachkommen hegen, nichts angenehmer und sicherer seyn kan, dann daß Sie bey Regierung des Reichs feste und sicher seyn mögen, so lange jemand von Jhnen übrig lebet.

D.

Extract Aus Königs Caroli XI. Testament vom 15. Aug. 1693.

WAnn dem grossen GOtt gefallen, Unsere Ehe mit Leibes-Frucht zu segnen, und das Reich versichert gemacht hat, wegen eines männlichen Erbens zur Königl. Cron und Thron, so lange es Sr. Göttlichen Majest. beliebet, Unserm Königl. Herrn Sohn, Printz Carln, das Leben zu gönnen; also finden Wir nicht nöthig, wegen des Erb-Rechts zum Reich, so viel Jhn und Seine männliche Nachkommen betrifft, etwas zu erinnern, weil dasselbe in vorigen Zeiten, Verordnungen, Vereinigungen, Gesetzen und Schlüssen, so deutlich ausgedrucket, und so kräfftig bestätiget ist, daß keiner, der nicht will angesehen seyn für des Königl. Hauses abgesagten Feind, sich nicht unterstehen wird, das Geringste von dieser Sicherheit in Zweifel zu ziehen. Aber weil wegen des Rechts für die Weibliche von der Königl. Familie weder bey Jhro Majest., Unsers sel. Herrn Vaters, Auswählung und Antritts zum Regiment, etwas erwehnet, noch in der letztern Regierungs-Form andern Punct das Geringste davon eingeführet ist, und Wir gleichwol befinden, daß Jhnen ein solcher Vortheil keinesweges kan genommen werden, welcher von undencklichen Zeiten her gefunden wird, in Schweden gebräuchlich gewesen zu seyn, auch in 1604. Jahrs Erb-Vereinigung ausdrücklich verfasset und befestiget ist, für die Königl. Töchter insgemein, aber in 1627. Jahrs Reichs-Tages-Beschluß für Jhro Majest. die Königin Christina insonderheit; also hat Unsere Königl. Familie Hoheit und Gerechtigkeit, zusamt Unsers Erb-Reichs eigne Ehre und Sicherheit darunter erfordert, eine solche Erklärung und Verordnung, daß, wann es GOtt gefallen solte, aus der Welt abzufordern, den nun seyenden, rechten und nähesten Reichs-Erben, Printz Carln, ehe Er zum Regiment kommt, oder männliche Erben nach sich lässet, und uns inzwischen kein anderer männlicher Erbe beschehret wird, der bey Seinem etwanigen tödtlichen Hintritt in Seine Stelle tritt, und so der eine nach dem andern, wann mehr männliche Erben gebah-

C 3

bohren werden, und die Aeltere ohne männliche Erben mit Tode abgehen, so behalten Wir Unserm Weiblichen vor, eben dieselbe Erb-Gerechtigkeit zum Reich, welche der sel. König Gustav Adolph in der von ihm verfasseten, und von denen Ständen im 1634. Jahr angenommenen Regierungs-Form Seiner Tochter Ihro Majest. der Königin Christina zugeeignet hat; Und halten derowegen nicht allein Selbst, sondern wollen auch, daß von allen fest und unumstößlich soll gehalten werden, daß keiner, in Ermangelung der männlichen, denen weiblichen Erben das Successions-Recht zum Reich, nach diesen streitig oder unsicher machen solle; Und können Wir so viel weniger Uns die geringste andere Gedancken machen von Unserer getreuen Unterthanen, und aller Einwohner des Reichs Schweden, Rechtsinnigkeit, Ehrerbietigkeit und Liebe gegen Uns und Unsere Kinder und Nachkommen, denn daß sie gerne mit einem freudigen und guten Hertzen Dieselben bey des Reichs Regierung feste und sicher sehen, so lange jemand von Ihnen übrig lebet, als die sämtliche Reichs-Stände auf dem Reichs-Tage von Anno 1683. nicht allein sich höchlichen verpflichtet, Unsere männliche ächte Brust-Erben, und keine andere von Erbe zu Erben für Schweden Reichs-Rechte Erb-Könige und Fürsten, und dem zu folge Ihro Königl. Hoheit., Unsern geliebten Herrn Sohn, Printz Carln, für des Reichs nun seyenden rechten Erben zu erkennen; Sondern auch auf dem Fall, daß dem höchsten GOtt gefallen solte, hochbemeldtem Unsern lieben Sohn von hinnen zu fordern, (Welchen doch der Höchste lange fristen und bewahren wolle!) ehe und bevor Er zur Regierung komt, oder auch männliche Erben nach sich lässt, und solchergestalt alle Königl. männliche Brust-Erben ausgiengen, gelobet und auf das kräfftigste zugesaget, für sich und ihre Nachkommen, annehmen zu wollen und sollen, Unsere und keine andere weibliche Erben für des Reichs rechte Erben, so, daß niemand soll und mag, in Ermangelung der männlichen, Unsern weiblichen Erben das Successions-Recht zum Reich nach diesen streitig und unsicher machen, sondern sollen und wollen Dieselbe, samt Dero nachkommende Königl. weibliche Erben bey allem Königl. Rechte bestärcken, nach der Nordkiöpingschen Erb-Vereinigung und beschriebenem Gesetze, welchen diese Ihre Bewilligung und Verpflichtung nicht entgegen strebet.

E.

Königliche Successions-Verordnung.

WIr Carl, von GOttes Gnaden, ꝛc. thun kund und zu wissen, welchergestalt Wir Uns heiliglich erinnern, daß die Göttliche Majestät alleinig durch Dero Göttliche Allmacht Königreiche und Herrschafften regieret und versorget, und Dero sonderbare Obhut, Macht und Gnade deutlich genug blicken lässet. Welche Göttliche Gnade und Vorsorge dem Königreiche Schweden auch hierin würcklich wiederfahren, daß Selbige die allgemeine Consilia dergestalt segnen wollen, daß das zu lauter Unruhe und höchst schädlichen innerlichen Zerrüttungen abzielende Wahl-Recht abgeschaffet, mithin allem fernern Unheil vorzubeugen, die Schwedische Cron der männlichen Linie aus dem Durchl. Gustavianischem Geschlechte, mit Einwilligung der sämmtl. Stände, erblich aufgetragen worden, und, bey der Familie Aussterben, sie gleichermassen meinem Gottsel. Herrn Vater ist übergeben. Höchst-bemeldte Majest. haben auch gegen König Johann Casimir in Pohlen vermeinte Erb-Prætension, solches Dero Erb-Recht glücklich verfochten, behauptet, und auf Unsere Königl. Person gebracht; Wir haben nicht weniger bey Unserer Regierung des Höchsten Hülffe mercklich gespüret, indem Wir, gleich beym Antritt Unserer Regierung bis jetzo, vermittelst Göttl. Beystand, und zu nicht geringem Vortheil und Gloire Unsers Erbreichs, allen gefährlichen Kriegen glücklich entgangen, und durch

selbi-

selbige göttliche Allmacht alle darbey ausgestandene und genug weltbekandte Widerwärtigkeiten in lauter Segen und Wohlthaten verwandelt sind worden, so gar, daß Unsere getreue Unterthanen einen glücklichern Ausgang aller Sachen nicht haben können wünschen, und noch weniger dem höchsten GOtt gnugsam dafür dancken und loben. Absonderlich wann Wir Uns erinnern, in was verwirrtem Zustande die meiste Reichs-Geschäffte, insonderheit was die Königl. Hoheit, Dero Rechte, und nothwendige Reichs- und Landes-Defension, nebst die Einkünffte der Cron-Güter, betreffen, sich damahln befunden, und wie hingegen alles seithero durch heilsame Verordnungen, wieder hergestellet worden, von allen demjenigen aber Wir billig die Abschaffung des Wahl-Reichs und Feststellung einer unveränderten Erb-Folge vor das Schätzbarste achten, vermöge derselben Unsere getreue Unterthanen von Uns begehret, zu des Reichs gäntzlicher Beruhigung, auch Verhütung aller künfftigen Mißhelligkeiten, den Reichs-Schluß, so zu Caroli IX. Zeiten, auf dem Reichstag zu Nordköping, im Jahre 1604. und folgends, die Reichs-Schlüsse, so wegen der Königin Christina Succession und Erbfolge, in den Jahren 1627. 1633. & 1634. abgefasset worden, dahin zu extendiren, daß bey ermangelnder mannbaren Linie, auch die weibliche Linie zu succediren, vor fähig möge erkläret werden; Solches Unserer getreuen Stände und Unterthanen Begehren hat Uns veranlasset, wegen der Succession auf beyderley Geschlecht, insonderheit allen Mißverstand und innerliche Unruhe, auch andere daraus zu besorgende Ungelegenheiten gäntzlich zu verhüten, folglich alle listige und gefährliche Intriguen, so an Königl. Höfen pflegen öffters im Schwange zu gehen, aus dem Wege zu räumen, nachfolgende Verordnung abfassen und ergehen zu lassen:

I. Wir setzen und verordnen also erstlich, daß die männliche Linie allerdings den Vortritt zur Cron-Folge in Unserm Erb-Königreiche haben solle, dergestalt, daß der älteste Printz von der Königlichen Familie, und dessen männliche Descendenten, successivè, und so lange ein männlicher Erbe im Leben, als einziger und rechtmäßiger Erbe anzunehmen sey; Gleichwie solches in der Testamentarischen Reichs- und Successions-Verordnung Königs Gustavi I., Glorwürdigster Gedächtnüs, de Anno 1604. ist fest gestellet und verordnet worden.

II. Im Fall aber die männliche Linie abgehen und erloschen seyn solte, sodann soll, laut und Krafft obgemeldeter Successions-Verordnung, das Erb-Recht der weibl. Linie zugehörig seyn.

III. In gesagtem Fall sollen Unsere lebende Töchter zu der Cron-Folge gelassen, und denen weiblichen Descendenten Unsers Sohnes vorgezogen werden; und zwar erstlich die Aelteste, und Deren männliche Descendenten, und so ferner, wie oben gemeldet ist.

IV. Solte es aber geschehen, daß keine von Unsern Töchtern im Leben, jedoch Ihre Kinder noch verhanden; alsdann und so ferner successivè sollen Unseres Sohnes weibliche Descendenten denen andern, Sie seyn mänlichen oder weiblichen Geschlechts, vorgezogen werden, gäntzlich nach des Gustavi I. Testaments Inhalt. Wann nun dieser Verordnung sonder List nachgelebet wird, sollen vermuthlich und durch GOttes Hülffe wegen der Cron-Folge keine Irrungen oder Schwierigkeiten sich geben, oder erregen.

V. Die in Unserm lieben Erb-Reich angenommene und befestigte reine Christliche Lehre soll, als meldet Gustavi I. Testament, ewiglich der Grund und die Richtschnur zu Alles seyn; Als auch die Gottesfurcht des Erblichen Thrones Eckstein und kräfftigste Säule; Derowegen soll ein jeder, der das Erb-Recht geniessen will, der Augspurgischen Bekäntnüs, und denen übrigen von der Christl. Kirche in Unserm Erb-Reiche angenommenen Libris Symbolicis gäntzlich zugethan seyn; ja Er soll auch gehalten seyn, sich in denenselbigen gründlich zu unterrichten lassen, als auch sie zu beschützen und beschirmen.

VI.

VI. Weiln aber die Erfahrung voriger Zeiten uns lernet, wie sehr und mannigfaltig man getrachtet, der Königl. Häuser Erb-Recht in Verwirrung und Zweifel zu ziehen, auch solche ausgesonnene listige Boßheit mit einem Geistlichen Deckmantel noch allweiter zu verhüllen gebrauchet; Derowegen wünschen Wir, über solche grausame Arglistigkeit, die Rache und das gerechte Urtheil des Höchsten, mit dem fernerm Beyfügen: Daß der, oder diejenige, so darüber betreten werden, ohne Ansehen der Person, er sey hoch oder niedrig, an Leib, Ehr und Gut, gestraffet werden sollen; Dergestalt, daß auch eines solchen Verbrechers Kinder, ohne darzwischen kommende Königl. Special-Gnade, mit vorgemeldter Straffe gleichmäßig beleget werden sollen; Sodann ferner sollen alle Rathgebere, oder die, die es gewust, und nicht behörig kund gethan, eben wie der Verbrecher, angesehen und abgestraffet werden.

F.

Extract aus der Regierungs-Form de Ao. 1634. §. 25.

WEiln aber aus Menschlichen Begebenheiten kommen könte, daß der König selbst, Reichs-Nothdurfft halber, ausser Landes, oder bey schweren langwierigen Kranckheiten wäre, daß Er sich selbst nicht dirigiren, oder des Reichs Angelegenheiten fassen und ausrichten möge, oder verfället mit allen ab, und stirbet, und verlässt einen Sohn hinter sich, oder einen Erben seine unmündige oder unbegebene Tochter, Fräulein, welche, vermöge der Erb-Vereinigung, zum Reich Erben seyn, &c.

§. 53. Erstlich, reiset der König aus allerhand Ursachen ausser Landes, oder fällt in eine gefährliche Kranckheit, oder verstirbet, und lässt nach sich unmündige, oder unbegebene Töchter, Fräulein, so sollen die fünff Hohe Aemter, Truchs, Marsch, Admiral, Cantzler und Schatzmeister, oder die, so Ihre Stelle zu Stockholm vertreten, Collegii-weise an des Königs Statt stehen, in dessen Abwesen oder Kranckheit, und nach des Königes Todtseyn, des unmündigen Königes- oder Fräulein-Rechts-Vorstehere und Vormündere, und deren Gebot und Verbot seyn des Königes Verbot und Gebot, gültig im Reich, weil der König ausser Reichs, oder kranck ist, oder bis die Unmündige mündig, und das Fräulein verheyrathet wird.

G.

Extract aus dem Stockholmischen Reichs-Tages-Schluß vom 24. Decembr. 1627.

UNd weil man von des Feindes Vorhaben genugsam verstanden, daß er nicht geringe Hoffnung hat gesetzet auf Ihro Königl. Majest. tödtlichen Hintritt, wie auch, daß viele Einfältige unter dem gemeinen Volck von allerhand Stand, nicht recht verstehen den Punct in Nordkiöpings Erb-Vereinigung, welche Anno 1604. von denen gesamten Ständen approbiret ward, angehend des Erb-Fräuleins Recht zum Reich, und Deroselben Succession; derohalben haben Wir aus freywilligem Muth und genauen Bedencken dieselbe Erb-Vereinigung hiemit wollen wiederholen, erklären, und Allen zu Gedächtnüs führen. Geloben und verpflichten Uns demnach sämmtlich und ins besondere, sowol für Gegenwärtige, als Abwesende, Gebohrne, als Ungebohrne, daß, da Ihro Königliche Majest. etwas Menschliches (nach GOttes Willen) zustossen solte, (welches doch GOtt gnädiglich lange hinaus gesetzet seyn lasse!) und Ihro Majest. nicht solten einen ächten Sohn nachlassen; So wollen Wir für Unsere rechte Erb-Fürstin halten, die Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau CHRISTINA, der Schweden, Gothen und Wenden, Erb-Fürstin und Prinzesse, und all Ihro Fürstl. Gnaden Königliches Recht beständigen, nach oben bemeldter Nordkiöpingschen Erb-Vereinigung und Schwedens beschriebenen Gesetze, welche dieser Unserer Bewilligung und Verbindung nicht entgegen streben.

H. Ab-

H.

Abstammung.

Sr. Durchl. Herrn Hertzog CARL FRIEDERICHS zu Schleßwig-Holstein von König GUSTAVO I. in Schweden.

GUSTAVUS I. König in Schweden † 1560.

CAROLUS IX. König in Schweden † 1611.

CATHARINA, Pfaltz-Graf Johann Casimirs beym Rhein Gemahlin † 1638.

CAROLUS GUSTAVUS, König in Schweden † 1660.

CAROLUS XI. König in Schweden † 1697.

HEDWIG SOPHIA Hertzog Friederichs zu Schleßwig-Holstein Gemahlin † 1709.

CAROLUS FRIDERICUS, regierender Hertzog zu Schleßwig-Holstein/ gebohren zu Stockholm Ao. 1700.

Unvorgreiffliche Gedancken über den Eilfertigen Entwurff, Aus denen Schwedischen Reichs-Grund-Gesetzen/ und dem Münsterschen Friedens-Schluß über die Successions-Folge/ Bey dem Absterben Sr. Königl. Majestät CAROLI XII.

In einem Schreiben an einen Vornehmen Herrn abgefasset Im JANUARIO ANNO 1719.

Es hat Ewrer Excell. gefallen/ mir die hiebey wieder zurück kommende gedruckte Schrifft zu communiciren/ mit dem Begehren/ selbige mit denen etwa habenden Nachrichten von denen Schwedischen Succeßions-Verordnungen zusammen zu halten/ und Deroselben meine Gedancken vertraulich zu eröffnen.

Ob ich nun gleich nicht gerne mich mit Staats-Geschäfften befasse/ als wozu eine viel grössere Fähigkeit und Erfahrung/ weder die meinige/ erfordert wird; So wil doch Ewr. Excell. nach meinem wenigen Begriff und Vermögen gehorsamen/ in der Hofnung daß diese Zeilen unter uns bleiben werden/ bevorab da sie ohne Kunst und Zierlichkeit in der mir gelassenen gar kurtzen Zeit zu Papier gebracht werden müssen.

Den Hrn. Verfasser des Eilfertigen Entwurffs kenne ich zwar nicht gewiß; doch deucht mir/ weñ man seine besondere/ und fast überredende Schreib-Art/ die ihme so gar eigen ist/ aus der Zusammenhaltung der einige Zeit her/ wegen des Hochfürstl. Hollsteinschen Hauses Angelegenheiten heraus gekommenen Schrifften betrachtet/ könne man in der Person nicht leicht irren/ zum wenigsten siehet man/ daß er ein sehr geschickter und eyffrigst-getreuer Diener des hochgedachten Hochfürstl. Hauses seyn muß.

Das einige nimt mich wunder/ daß/ da er selbst so festigl. überredet seyn wil von dem unfehlbaren Succesions-Rechte seines Durchl. Fürsten/ Herrn Caroli Friederici Regierenden Hertzogen zu Schleßwig-Holstein ꝛc. er gleichwol solches durch gegenwärtigen Entwurf selbst zum Zweiffel verfallen/ und nicht lieber eine kurtze Zeit und das Resultat der jetzigen Reichs-Versamlung in Schweden erwarten wollen.

Allein so scheinet es/ er habe seinen Eilfertigen Entwurff nur zu dem Ende abgefasset/ um sowol denen Schwedis. Reichs-Ständen/ wenigstens denen Einfältigen/ einen Vorschmack von seines Herrn Anforderungen vor dem Reichs-Tage zu geben/ als bey auswärtigen Höfen eben dieselbe Gründe schrifftl. zu behaupten/ welche einige Hochfürstl. Schleßwig-Hollsteinis. Ministri, im Jahr 1713. da ein/ wiewol falsches Gerüchte/ von dem Absterben des Grossen Königs Caroli XII. in der Türckey herum getragen/ verschiedentlich und mit nachdrückl. expressionen mündlich zu insinuiren beflissen gewesen.

Die von dem Hrn. Verfasser weitläuftig angeführte Umstände/ daß Schweden nunmehro kein Wahl- sondern ein Erb-Königreich sey/ worinnen nicht allein die Männliche Leibes-Erben/ sondern auch in Ermangelung derselben/ die Fräul. Linie, als die von denen Königen herstam̃te Erb-Fräulein/ wie sie in alten Zeiten, oder Erb-Princessinnen/ wie sie nunmehro genant werden/ samt denen die von ihnen herstammen/ zu der Reichs-Nachfolge befüget seyn, kan niemand, der nur etwas aus der Schwedis. Histori erlernet, unbekant seyn. Das Publicum, welches noch nie Gelegenheit haben können/ die Erb-Vereinigungen/ Reichs-Tags-Abschiede/ Königl. Testaments- und Succesions-Verordnungen/ die kein Schwedis. Unterthan zu publiciren befugt gewesen/ bey einander zu sehen/ wird dem Hrn. Verfasser für die Mittheilung

der grossen theils curieusen Beylagen sub A. B. C. D. E. F. & G. samt dem præmittirten Bericht/ und Auszuge höchlich verbunden seyn.

Ich habe sie mit denen Schwedis. Exemplarien, die ich theils in glaubhafter Abschrift/ theils/ nemlich die Erb-Vereinigungen und Reichs-Tags-Abschiede/ gedruckt zur Hand gehabt/ conferiret, und ausser einigen Fehlern in der teutschen Ubersetzung/ und einen Mangel eines kleinen Worts in der Beylage E. wovon unten gelegentlich ein mehrers gedacht werden sol/ sie sonst ziemlich richtig gefunden.

An der 6ten Seite des Entwurffs/ setzet der Hr. Verfasser/ daß es nunmehro hauptsächl. darauf ankomme/ auf welche Art bey Abgang der Königl. Männlichen Linie, die Königliche Erb-Princessinnen zu succediren haben.

Ich bin demselben in so weit einig/ daß des verstorbenen Königs Geschwister/ und zwar zufoderst die älteste/ zur Succession befuget/ wenn aber die älteste, ehe und bevor der Sterbfall des Brudern da ist/ längst verstorben/ sehe ich nicht ab/ wie man dann der lebenden Jüngern Kön. Princessin die Ihr competirende Reichs-Nachfolge streitig machen könne, ohne denen von dem Herrn Verfasser selbst allegirten Grund-Satzungen des Reichs Schweden/ insonderheit dem Reichs-Tags-Abschiede de anno 1683. Lit. C. dem Testament Königs Caroli XI. Lit. D. samt der Successions-Ordnung Lit. E. Gewalt zu thun und der darinnen angedroheten schweren Verantwortung und Straffe sich theilhafftig zu machen.

Es kan nicht vergeblich/ oder umsonst seyn/ daß in allen diesen Grund-Satzungen der Königl. Töchter insgesamt gedacht wird/ und kan daraus keine andere Folge entstehen/ denn daß beyde/ doch also/ wie sie im Alter auf einander folgen/ und am Leben seyn würden/ succediren können und sollen/ dergestalt/ daß da nunmehro der Königliche Männliche Erbe/ der Grosse und Glorwürdigste König CARL der XIIte/ ohne Leibes-Erben verstorben/ die so dann lebende Königl. Tochter und Princessin/ Sr. Majest. Schwester/ neml. Jhro Königl. Hoheit die Durchl. Fürstin ULRICA ELEONORA die nächste Cron- und Thron-Erbin und Nachfolgerin sey. Wäre Jhro Königliche Hoheit/ die Weyland auch Durchl. Fürstin und Frau/ Frau HEDWIG SOPHIA annoch am Leben/ so würde Jhro und Jhro Herrem Sohn successivè, niemand die Nachfolge streitigen können. Aber da der Sterbfall sich allererst 9. Jahr nach Jhrem Tode begiebet/ so wird Jhro Herr Sohn/ der auch Durchl. Fürst und Herr/ Herr CARL FRIDERICH, als ein Herr, der nebst unvergleichlichen Tugenden und Qualitæten/ auch eine besondere Ehrerbietung für Seines Glorwürdigsten Herrn Groß-Vatern Verordnungen/ und eine aufrichtige Liebe für Seine Fr. Mutter Schwester/ die an Seiner

glücklichen Erziehung so grosses Antheil hat/ heget/ nimmermehr dem Raht folgen wollen/ daß Ihro Hochfürstl. Durchl. wider Dero Hochseel. Herrn Groß-Vatern Testament und der Succesions-Ordnung/ wie auch den Reichs-Tags-Abschied de anno 1683. etwas vornehmen solten/ als worinnen ausdrücklich verordnet:

Daß in Ermangelung der Männl. Leibes-Erben des damahligen Cron-Printzen Caroli XII. niemand der Fräul. Linie Succesions-Recht zum Reiche streitig machen solte NB. so lange eine von ihnen überlebet.

Vid. Reichs-Tags Abschied Anni 1683. und Caroli XI. Testament vom 15. Aug. 1693. und in der mit so grossem und deutlichen Nachdruck abgefaßten Succesions-Ordnung:

Num. 2. Im Fall aber die Männliche Linie abgehen und auslöschen solte/ so dann sol das Erb-Recht der Fräulichen Linie zugehörig seyn.

Und Num. 3. in besagtem Fall (nemlich/ da nach Abgang und Auslöschung der Männlichen Linie, das Erb-Recht auf die Fräuliche Linie fället) sollen unsere NB. so dann lebende Töchter zu der Cron-Folge gelassen werden/ und zwar erstlich die Aelteste/ und deren Männliche Descendenten, und so ferner. Und Num. 4. Solte es aber geschehen/ daß NB. keine von unsern Töchtern im Leben/ jedoch NB. Ihre Kinder noch vorhanden/ alsdann sollen Unsers Sohnes Fräuliche Descendenten NB. denen andern (nemlich denen Kindern der verstorbenen Töchter) Sie seyn NB. Männl. oder Fräulichen Geschlechts/ NB. vorgezogen werden.

Hieraus folget unfehlbar und zwar ohne allem Zwang noch Verdrehung der Königlichen Worte.

1. Daß die Königl. Töchter, welche mit Ihren Männl. Descendenten zur Cron-Folge sollen gelassen werden/ bey dem Sterb-Fall des Sohnes müssen am Leben seyn. Das Wörtlein so dann, welches im Schwedischen Text (dá lefwande/ so dann lebende) sich findet in der Beylage des Hn. Verfassers sub E. aber/ vielleicht aus Nachlässigkeit eines die emphasin desselben nicht verstehenden Copiisten ausgelassen worden/ machet dieses noch deutlicher/ wiewol/ wenn auch das Wörtlein/ so dann/ sich nicht fünde/ der Krafft des Worts, Lebende, dadurch im geringsten nichtes abgehen würde.

2. Daß/ wann die älteste Königl. Tochter am Leben wäre/ Sie mit Ihren Männl. Erben den Vorzug für die Jüngste/ und beyde für des Brudern Weibl. Descendenten fals einige verhanden/ haben solten.

3. Daß/ wann die älteste Tochter bey dem Sterbfall nicht am Leben/ die jüngere lebende Tochter zur Cron-Folge gelassen werden müsse/ denn wozu wäre sonst die vierdte Præcaution des Weisen und auf alle Fälle voraussehen-

den Königs CAROLI des XI. nöhtig gewesen/ daß/ wann keine von Dero Töchtern am Leben/ jedoch ihre Kinder noch verhanden/ alsdenn sölten des Sohns Fräuliche Descendenten denen Kindern der verstorbenen Töchter Männ- und Fräulichen Geschlechts vorgezogen werden. Nun sind gleichwol in antecedentibus die Fräul. Descendenten des Sohns durch die Königl. Geschwister/ daferne sie am Leben ausgeschlossen, und nach dem 4. §. sollen sie denen Kindern der Töchter/ wen̄ keine mehr von diesen verhanden/ vorgezogen werdē.

Mit was für Fug kan denn behauptet werden/ daß der Sohn einer verstorbenen Tochter/ die nicht zur Cron-Folge gekommen/ nicht nur einer lebenden Tochter/ welche die Fräul. Descendenteu Ihres Brudern excludiret/ sondern auch diesen/ fals Sie verhanden wären/ (durch welche er doch/ nach Absterben der Mutter/ ehe Sie zur Cron-Folge gelanget/ excludiret werden können) vorgezogen werden solle. Dieses argument ist gantz richtig/ ich sage/ die lebende Töchter und Ihre Männliche Descendenten excludiren des Sohnes Weibl. Descendenten Vid. 3. §. der Succesions-Ordnung:

Die Weibl. Descendenten des Sohnes aber excludiren die Män̄- und Weibliche Descendenten der Töchter/ wenn die Töchter verstorben/ und zur Cron-Nachfolge nicht gelanget. Vid. §. 4. der Succesions-Ordnung:

Wie kan dann ein Sohn der verstorbenen ältesten Königl. Tochter/ die weder den Sterbfall Ihres Bruders erlebet/ noch zur Cron-Folge gekommen/ Seiner lebenden Mutter Schwester vorgezogen werden/ die näher ist/ da er nach der Mutter Absterben durch Seiner Mutter Brudern Weibl. Descendenten, als remotiores â Communi Stipite in Ansehung der Königlichen Töchter/ hätte ausgeschlossen werden sollen und können.

Das Jus Repræsentationis, worauf der Hr. Verfasser sich gründen wil, hat in denen Reichs-Grund-Satzungen/ und absonderlich in der Succesions-Ordnung seine eigene Maasse und Abrichtung. Es ist evident, daß es gelten sol in dem Fall/ wenn die lebende Königl. Tochter zur Cron-Folge gelanget/ und daß es nicht gelten sol/ wenn die Königl. Tochter ohne zur Reichs-Nachfolge zu gelangen/ verstorben/ so lange andere verhanden/ welche durch die Disposition der Succesions-Orduung denen Kindern der Töchter vorgezogen werden. Und folglich wird es nicht nöhtig seyn/ ein mehrers dawider anzuführen. Gleichwie es nun dergestalt unstreitig ist/ daß die/ bey dem Sterbfall des Grossen Königs CAROLI XII. annoch Gott lob! lebende Königl. Tochter/ Seiner Majest. Schwester/ die Durchl. Fürstin ULRICA ELEONORA Königl. Hoheit/ zu der Cron-Folge gelassen werden muß; so ergiebet sich nunmehro gar leicht der Schluß/ daß alle übrige des Hrn. Verfassers zusammen gesuchte argumentationes seinen Zweck nicht behaupten. Man findet zwar/ daß der Gottseel. König CAROLUS XI. verordnet/ daß die älteste Tochter

zuerst/ und dann Ihre Männl. Descendenten succediren sollen/ aber nirgends hat Er gesagt/ daß der ältesten Schwester Männl. Erben, wenn schon Ihre Mutter vor dem Sterbfall des Brudern mit Tode abgangen/ der lebenden jüngern Schwester vorgezogen werden sollen. Der Hr. Verfasser gibt vor/ daß in dem §. 3. der Successions-Ordnung/ allwo von der Succession der lebenden Tochter gedacht wird/ der Casus nicht angeführet worden/ wenn solche mit Ihrer ältern/ bereits verstorbenen Schwester/ Sohne concurriret, sondern nur allein der Casus, wann die lebende Tochter mit den Weibl. Descendenten Ihres verstorbenen Bruders concurriret. Allein der Hr. Autor beliebe nur den §. 4. zu Hülffe zu nehmen/ sein Argument damit zu conferiren, und so dann sich vernehmen zu lassen/ welcher gestalt der Sohn der verstorbenen ältern Tochter/ denen Töchtern des Sohnes nachzusetzen sey/ wenn er schon der lebenden jüngern Tochter/ seiner Meynung nach/ vorzuziehen wäre.

Daß es nöhtig gewesen/ einer lebenden Tochter zu gedencken/ muß der Hr. Verfasser selbst gestehen/ doch/ da dieses ihm nicht deutlich genug gesetzet zu seyn scheinet/ was würde sein ungemeiner Verstand so dann nicht für einen vastum ratiocinandi campum gefunden haben/ wenn einer lebenden Tochter nicht gedacht wäre?

Der Casus, den der Hr. Verfasser ferner formiret/ und wie er dafür hält/ in dem §. 3. durch das Wort/ lebende Tochter/ decidiret seyn sol/ wird wol schwerlich recht getroffen seyn/ denn es ist daselbst ohne dem ausgemacht/ daß/ wenn die älteste Tochter zur Cron-Folge gelanget/ Sie samt Ihren Männl. Descendenten (welche klare Worte albereits für sich selbst die Ausschliessung der Fräulein in sich begriffen) der jüngern Schwester vorzuziehen seyn solten. Folglich hat es einer abermaligen Decision zwischen der jüngern Tochter Königs Caroli XI. und einer Tochter von Ihrer ältern Schwester, nicht bedurft.

Das folgende argument von dem Casu eines verstorbenen ältern Bruders/ als Königes/ der ohne Leibes-Erben abgegangen/ und zwey Brüder gehabt, davon der ältere verstorben, mit Hinterlassung eines Sohns/ der jüngere aber noch am Leben/ welcher doch dem jetztgedachtem Sohne Seines ältern Brudern nachstehen müste, wil auf unsern gegenwärtigen Casum sich nicht mit Bestande appliciren lassen. Wir müssen die Casus nicht confundiren/ noch von der klaren Disposition des Testaments und der Successions-Ordnung abweichen. Alhier ist nicht der Casus von dreyen Königl. Männlichen Erben und Brüdern/ sondern der Casus von einem Bruder und zwo Schwestern also decidiret/ daß zuforderst der Bruder und seine Männl. Erben/ darnechst die lebende Schwester samt Ihren Männl. Descendenten, nicht aber ein Sohn der verstorbenen ältern Schwester/ welche nicht zur Regierung oder

Suc-

Succesſion gelangen können/ weil Sie den Sterbfall des Brudern nicht erlebet/ zur Cron-Folge berechtiget seyn sollen. Daß dieses also in denen von dem Hrn. Verfasser selbst allegirten Grund-Gesetzen/ wegen des Fräulichen Geschlechts ſpecialiter verordnet sey/ erhellet aus dem vorhergehenden/ und bedarff keines fernern Beweises.

So bedarff man auch gar nicht/ wie der Hr. Verfasser es zu nennen beliebet/ pro enervando Jure desjenigen Sohnes/ der von einer verstorbenen Königl. ältern Tochter verhanden/ der allegirten Worte aus der Norköpingschen Erb-Vereinigung Anni 1604. und der Regierungs-Form Anni 1634. von derjenigen Tochter/ welche zur Zeit des Sterbfalls die älteste und unberathen ist. Der Hochseel. König Carl XI. und die Reichs-Stände haben Anno 1683. und Ao. 1693. die zur Zeit des Sterbfalls lebende Königl. Töchter für Reichs-Erbin erkläret/ und nicht/ wie Anno 1604. nöhtig erachtet, hinzu zu thun/ ob Sie vermählet oder unbegeben seyn solte. Es wird also Ihro Königl. Hoheit der Durchl. Erb-Princessin Ulrica Eleonora so wenig Ihro Vermählung/ als die zur Ungebühr angestichete Religion Ihro Hochfürstl. Gemahls/ von welcher vielleicht der Hr. Verfasser nicht genau informiret seyn mag/ im geringsten hinderlich seyn. Er wird aus denen spätern Schwedischen Reichs-Satzungen nimmermehr darthun können/ daß eine Königl. Schwedische Erb-Princessin/ welche selbst der ungeänderten Augspurgischen Confesſion beständig zugethan/ und Ihr declarirtes Erb-Recht hat/ es wegen Ihrer Vermählung cum diſſentiente verlieren solle. Vielmehr wird er aus dem instrumento der Succesſions-Ordnung ersehen haben/ daß es zur Behauptung des Erb-Rechts nicht verboten sey/ sich in denen Stücken unterrichten zu lassen/ die zu der im Königreiche Schweden angenommenen reinen Christl. Lehre gehören. Der Hr. Verfasser hüte sich für den in der Succesſions-Ordnung in fine angehangten Fluch auf diejenigen/ welche der Königl. Häuser Erb-Recht in Verwirrung und Zweiffel ziehen/ auch solche ausgesonnene listige Boßheit (ſunt ipſiſſima verba) mit einem geistlichen Deck-Mantel zu verhüllen trachten/ imgleichen für die daselbst angedrohete Verantwortung und Straffen der Rahtgebere.

Endlich ist es auch etwas ungereimtes/ daß der Hr. Verfasser die Königl. Schwedische Erb-Princessinnen aus einem Seculo in das andere/ in eine ewige unumgängliche Obligation setzen wollen/ sich mit niemanden zu vermählen/ der nicht seine Abkunfft vom König Gustavo primo deduciren könne/ sondern Sie müssen sonst/ entweder Ihr Erb-Recht verbrochen haben/ oder unvermählet dahin sterben. Es ist zu beklagen/ daß man auf so abſurde, und wie bald erwiesen werden sol/ Ihm selbst entgegen stehenden Raiſonnements

und Abwege fallen wollen/ da er doch ausser Zweiffel weiß/ sowol/ in was für Absichten solches in Anno 1604. erfordert worden/ dergleichen itzo nicht vorhanden/ als auch/ daß in denen spätern Reichs-Satzungen bey der Vermählung Jhro Königl. Hoheit/ der Hochseel. Hertzogin HEDWIG SOPHIA an das Hochfürstl. Schleswig-Hollsteinische Hauß weder erfordert noch beobachtet sey. Zwar verspricht der Hr. Verfasser eine Genealogiam sub H. beyzulegen/ wodurch ad oculum, wie er saget/ ersichtlich seyn solte/ daß des Gottseel. Hrn. Hertzogs FRIDERICHS Hochfürstl. Durchl. von dem Hochged. Könige GUSTAVO Dero Abkunfft gehabt. Man findet aber sub lit. H. nicht die versprochene/ sondern Jhro Hochfürstl. Durchl. des jetzt regierenden Herrn Hertzogen CAROLI FRIDERICI von Seiner Frauen Mutter wegen deducirte Stamm-Linie, welche dem Hrn. Verfasser zur Bestärckung seines Satzes nicht zu statten kommet. Vermuhtlich ist dieses bey dem Eilfertigen Entwurff eine kleine Ubereilung gewesen/ die man dem Hrn. Verfasser gerne zu gute halten wil. Es würde gar nicht schwer seyn/ durch Beylegung einer andern Genealogie zu beweisen/ daß des Gottseeligen Hertzog FRIDRICHS Hochfürstl. Durchl. nicht von einem König in Schweden/ GUSTAVO, sondern von einem Graffen von Oldenburg/ dessen Sohn und Nachkommen Könige in Dännemarck und Norwegen gewesen/ herstammet/ und also zu Dero Ahn-Herrn Theodorum, Graffen von Oldenburg/ CHRISTIANUM I. und FRIDERICUM I. Könige in Dännemarck/ Adolphum, autorem Rami Gottorpiensis, Johannem Adolphum, Fridericum und Christianum Albertum zu zählen haben. Woraus folgen würde/ daß/ wenn die argumentation des Hrn. Verfassers Grund hätte/ er ein sehr nachtheiliges Urtheil für seinen eigenen Herrn gesprochen haben würde/ hingegen ist die Verwandschafft beyder Hochfürstl. Häuser mit der Königl. Schwedischen Gustavianischen Linie, und daß selbige von dem Landgraffen PHILIPPO I. seu Magnanimo und Seiner Gemahlin Christina Saxonica, als Eltern der Groß-Mutter Gustavi Adolphi Magni, herrühre, bey denen Genealogisten ausgeführet.

Was schließlich derselbe von denen Teutschen Provintzien anhänget, darauf wird dermahlen wol nicht nöthig seyn zu antworten; Der Herr Verfasser ist ausser dem versichert, daß die Schwedische Reichs-Folge, und folglich die Succession, in denen Teutschen Provintzien, seinem Herrn nicht entstehen werde. Das Instrumentum Pacis Westphalicæ ist klar und deutlich; wir thun, meines wenigen Erachtens, beyderseits wol, wenn wir uns hierüber vor der Zeit zu raisonniren enthalten, und mit Gedult erwarten, wie alle diese richtige Sachen in dem Königreiche Schweden, bey jetziger Reichs-Versammlung, angesehen werden. Indessen wiederhole meine vorige gehorsamste Bitte, Eure Excellence geruhen gegenwärtige meine unmaßgebliche und einfältige Gedancken für sich selbst zu behalten, und nicht weiter komen zu lassen. Dagegen ich mit Respect verharre,

Ewr. Excell.

Kurtze

Kurtze und eilfertige/
Jedoch
Gegründete und unpartheyische
Beantwortung/
Des
Im Monat Januario dieses Jahres
Durch den Druck publicirten
MANIFESTS,
Unter dem Titul:
Eilfertiger Entwurff
Aus denen
Schwedischen Reichs-Grund-Gesetzen,
Und dem
Münsterschen Friedens-Schluß,
Uber die
Successions-Folge/
Bey dem Absterben
Sr. Königl. Majest. in Schweden/
CAROLI XII.

Heraus gegeben im Monat Februario, 1719.

Man ist von des Verfassers Geschicklichkeit allerdinges überzeuget/ daß wann er in seinem so genanten eil-fertigen Entwurff über der jetzigen *SUCCESSIONS* - **Folge** am Königreich Schweden/ das unstreitige Erb-Recht **der Durchl. Fürstin und Frauen/ Frauen** ULRICA ELEONORA, **der Reiche Schweden Erb-Printzeßin**/ wie er sie selbst nennet / zu dieser Cron zu erweisen sich fürgenommen/ das Publicum eine schöne und wohl-fundirte Piéce würde zu Gesicht bekommen haben; nachdem ihn aber seine Particulair-Absichten vermuhtlich bewogen/ durch diese Schrifft **Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. den Herrn Hertzog** CARL FRIEDRICH, **zu Schleßwig-Holstein**, als den wahren SUCCESSOREM zu der Cron Schweden / mit Ausschliessung höchst-gemeldter **Ihro Königl. Hoheit, der ohngezweiffelten Schwedischen Cron-Erbin**, gegen besser Wissen und Gewissen der Welt für Augen zu stellen/ so hat es ja wol nicht fehlen können/ daß er gegen die desfals selbst angeführte Fundamenta gewaltig verstossen müssen / wie sich solches in dem Verfolg der Beantwortung gantz klar und deutlich ergeben soll.

Der Autor bemühet sich erstlich mit richtigen Gründen zu erweisen/ welchergestalt das Königreich Schweden aus einem Wahl-Reich zu einem Erb-Königreich geworden / und wie es von GUSTAVO I. an biß auf diese Zeit mit der Succesion darin gehalten worden / suchet auch durch unverwerffliche Documenta zu behaupten / daß dem Weiblichen Geschlecht auf beschriebene Art die Succesion am Reich nicht disputiret werden könne / worinnen besonders das Exempel von der Königin CHRISTINA allegiret wird. Wie er nun auf den gegenwärtigen Casum kömt / da ihm das erzehlte Præjudicium mit der Königin CHRISTINA fürnemlich im Wege stehet; so fällt er auf das Expediens, und wil aus Königs CAROLI XI. Testament und Succesions-Verordnung / welche doch mit gantz dürren

Worten das Gegen-Theil besagen / ein Jus repræsentationis vor des Herrn Hertzog CARL FRIEDRICHS von Holstein Hoch-Fürstl. Durchl. erzwingen.

Demnach werden wir wol / zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit / und weilen die vorhergegangene Succesſion am Reich auf den gegenwärtigen Caſum eigentlich nicht zu appliciren stehet / von der Königin CHRISTINA den Anfang machen müssen / gestalten sich mit deren Erhebung auf den Schwedischen Thron / der Caſus (wenigstens in Ansehung Ih. Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Hertzogs zu Schleßwig Holstein) in terminis zugetragen / und hat es damit folgende Bewandniß:

König CARL der IX. verließ zwey Söhne / nemlich GUSTAV ADOLPH, nebst dessen jüngerem Bruder Carl Philip, und eine Tochter / Catharina genant; diese wurde an den Pfaltz-Graf Johann Caſimir von Zweybrücken verheyrathet / mit welchem sie zween Söhne / Adolph, und Carl Gustav, erzeuget. Nach CAROLI IX. Tod kam GUSTAV ADOLPH zur Cron / und nach dessen Tode / seine eintzige Tochter CHRISTINA, mit Ausschliessung ihres Herrn Vatern / des Königs Schwester-Söhnen / welche als männliche Deſcendentes vom Königl. Stam / wofern ihnen des Reichs Grund-Gesetze / in Ansehung der Weiblichen Succesſion nicht im Wege gestanden / sonst nohtwendig vor der Königin Christina zur Cron gelangen müssen. Kürtzlich / die Königin Christina excludirte des verstorbenen Königs Schwester-Söhne; Aus was Fundament? Weilen sie *Proximior gradu* ware, und daß in solchem Fall das Weibliche Geschlechte dem Männlichen præferiret werden solte. Warum solten dann **Ihro Königl. Hoheit / die Königl. Schwedische Erb-Printzessin** / als gleichfals *proximior gradu* des verstorbenen Königs, verstorbenen ältesten Schwester Sohn nicht excludiren? indem hier im allergeringsten keine Diſparitas zwischen des Königs GUSTAV ADOLPHS Schwester-Söhnen / und des letztverstorbenen Königs CAROLI XII. nicht mehr am Leben seyenden ältesten Schwester Sohn zu finden: man möchte denn dargegen einwenden wollen / die ratio diſparitatis stecke darin / daß die Königin CHRISTINA, Königs GUSTAV ADOLPHS Tochter gewesen / die Erb-Printzessin ULRICA ELEONORA aber seye nur des abgelebten Königs Schwester. Aber giebt dann dieses darum des jungen Herrn Hertzog CARL FRIEDRICHS von Holstein Hoch-Fürstl. Durchl. ein näher Recht zu der Cron? Der Autor des Manifests sagt Ja; und zwar wil er dieses ex jure repræſentationis behaupten / weilen aus Königs Caroli IX. Testament und dessen Succesſions-Verordnung dieses Jus im Königreich Schweden obtinire?

So werden wir dann nicht besser thun können / als daß wir nur

die Worte ob-angezogener Königl. Succesions-Verordnung / welche hier-von gantz deutlich reden / und dem gantzen Werck den Ausschlag geben / aus denen Beylagen des allegirten Manifests, und zwar daselbst sub lit. E. anhero folgenden Inhalts wiederholen:

§. 1. **Wir setzen und verordnen also erstlich, daß die Männliche** Linie **allerdings den Vortritt zur Cron-Folge in unserm Erb-Königreiche haben solle, dergestalt, daß der älteste Printz von der Königl.** Familie, **und dessen Männliche** Descendenten, succesivè **und so lange ein Männlicher Erbe im Leben, als ein eintziger und rechtmäßiger Erbe anzunehmen sey; gleichwie solches in der** Testamentarischen **Reichs- und** Succesions-**Verordnung Königs** Gustavi I. **Glorwürdigster Gedächtniß** de Ao. 1604. **ist fest gestellet und verordnet worden.**

Dieser Punct hat seine gewiesene Wege / und ist dargegen nichts einzuwenden; allein daß solches von König Gustavo I. A. 1604. also sey verordnet worden / ist falsch / denn dazumalen war sein vierdter Sohn / König Carl der IXte / schon am Regiment. Doch thut dieser Irrthum nichts zur Haupt-sache.

§. 2. **Im Fall aber die Männliche** Linie **abgehen und erloschen seyn solte, sodann soll, laut und krafft obgemeldter** Succesions-**Verordnung, das Erb-Recht der Weiblichen** Linie **zugehörig seyn.**

§. 3. **Im gesagten Fall sollen unsere** NB. **lebende Töchter zu der Cron-Folge gelassen, und denen Weiblichen** Descendenten **unsers Sohnes vorgezogen werden; und zwar erstlich die Aelteste, und deren Männliche** Descendenten, **und so ferner, wie obgemeldet ist.**

Dieses ist nun der Grund / worauf der Autor des Manifests sein Jus repræsentationis zu bauen vermeinet / eigentlich aber auf die Worte: "**Und zwar erstlich die Aelteste, und deren Männliche** Descendenten." Wann aber jemand in einem Reich zur Cron-Folge soll gelassen werden / so muß er ja leben! und das stehet da ausdrücklich: "**In gesetztem Fall sollen unsere lebende Töchter zur Cron-Folge gelassen, und denen Weiblichen** Descendenten **unseres Sohnes vorgezogen werden.**" Dafern dann die Weibliche Collaterales, des zur Regierung gekommenen Königs leiblichen Töchtern / nach dessen Tode bey der Succesion am Reich præferiret werden sollen / so fragt sichs billig / an was Ort / und in welchen Worten der angeregten Succesions-Verordnung / das Jus repræsentationis fundiret seye? dann da soll ja die Tochter nicht einmal dem Vater succediren / sondern des Vatern Schwester; aber es bleibt darbey / Sie muß am Leben seyn / sonst kan Sie nicht succediren; und ist hier nicht die Rede von

ihren Kindern **Männlichen und Weiblichen Geschlechts**, sondern von ihr Selber, als eines Königs **Tochter** und eines Königs **Schwester**. Die Sache wird sich aus denen Worten des folgenden §. 4. noch klärer ergeben. Sie lauten also:

§. 4. Solte es aber geschehen, daß keine von unseren Töchtern im Leben, jedoch ihre Kinder noch vorhanden, alsdann und so ferner successivè **sollen unseres Sohnes Weibliche** Descendenten, **denen andern, sie seyn Männlichen oder Weiblichen Geschlechts, vorgezogen werden, gäntzlich nach des Königs** Gustavi I. Testament.

Hier und in diesem Fall sollen des Sohnes **Weibliche** Descendenten des verstorbenen Königs **Töchter-Kinder Männlichen und Weiblichen Geschlechts** allerdinges von der Cron excludiren, wo bleibet dann das Jus repræsentationis? Die Mutter hat am Reich selbst vor des Brudern des Königs Töchtern succediren sollen; Wann sie aber nicht mehr am Leben? So sollen des Königs Töchter selbst ihre Männliche Descendenten von der Cron ausschliessen. Und unser Autor hat doch das Hertz / in dieser so Sonnen-clar gegen ihn sprechenden Succesions-Verordnung ein Jus repræsentationis fundiren zu wollen. Es wird es ihm aber kein unpartheyischer Mensch glauben / daß er aus seines Hertzens Meinung geschrieben / darzu hat er zu viel Urtheil / Erfahrung und Wissenschafft. Da aber bey dieser höchst-importanten Begebenheit in favorem des Hoch-Fürstl. Holsteinischen Hauses etwas geschrieben werden müssen / so hat er es so gut gemacht / als es möglich ist / wenn man etwas beweisen soll / wo man keinen Grund hat; und dieses zeiget sich in seinem Werck / wann er die ersten drey Blätter hindurch aus denen Schwedischen Grund-Gesetzen darthun wollen / daß das Weibliche Geschlecht in Ermanglung des Männlichen / (nemlich Königlicher Brust-Erben / Manns aus Manns gebohrne) ohnstreitig zur Cron-Folge gelassen werden müsten; welches dann fürnemlich zu seinem Endzweck dienet / und ihm ohn alle Widerrede gerne zugestanden wird. Auf der siebenden pagina aber / da es an den Bind-Riemen gehet / stellet er die Frage an: Auf welche Art dann bey Abgang der Königlichen Männlichen Linie die Königl. Printzeßinnen nach dem Erb-Recht succedireten? Und dieses beantwortet er daselbst folgender Gestalt:

§. 3. " So lange keine andere / als des Königs Geschwistere vorhanden / " hat es keinen Zweiffel / daß die Aelteste davon / allen denen / so nach " deroselben gebohren / vorzuziehen seye. Es ist dieses auch in Königs " Caroli XI. Succesions-Verordnung in so weit extendiret / daß

" so

" so gar denen Weiblichen Descendenten des Sohnes / die älteste
" Tochter mit ihren Männlichen Descendenten zu præferiren.

Dieses hat abermal seine Richtigkeit / und begehret ihm niemand zu widersprechen; es muß aber / wie oben schon erwiesen / diese älteste Tochter am Leben, und würcklich zur Cron-Folge gekommen seyn: dieweilen aber dieselbe schon vor Jahren dieses Zeitliche gesegnet / und also von Deroselben der Succession halber hier keine Frage mehr ist; so kehret unser Author geschwinde von dem Wege ab / und lässet sich folgender Gestalt vernehmen:

§. 5. " Wann dahingegen / wie dermalen der Casus vorhanden / die älteste Schwester bereits todt / und nur die jüngere annoch mit einem Sohn von der schon verstorbenen älteren Schwester im Leben / so ist zwar solchergestalten der Casus in etwas verändert / in der That aber hat jedoch auch eadem Juris decisio Statt.

Daß der Casus hier verändert seye / das begreifft die gantze Welt; warum aber nichts destoweniger eadem Juris decisio statt haben solle / bemühet sich der Author in dem letzten §. erwehnter pag. 7. darzuthun / wo die Worte so lauten:

§. 7. " Dann nachdem nicht nur etwa ein Figmentum Juris Civilis, sondern daß auch selbsten in dem Königreich Schweden das Jus repræsentationis obtinere, unter andern aus Königs Caroli XI. Testament und dessen Successions-Verordnung gnugsam ersichtlich / 2c.

Wo? an welchem Ort? aus was Worten? Der Stylus des Authoris giebts gnugsam an den Tag / daß ihn hier das Gewissen gedruckt / darum springt er auch sehr geschwinde über diesen grundlosen Boden hinweg / und nachdem er sein falsches Præsuppositum in müglichster Kürtze zum Fundament gesetzt / so gehet er ad minorem, mit diesen Worten:

" Und dann / wann per hoc Jus repræsentationis der Sohn an seiner verstorbenen Mutter Stelle tritt / eben derselbe Casus wieder vorhanden / welcher nur kurtz vorhero angeführet worden; (ergo) so giebt sich hieraus von selbsten / daß / wie dorten die jüngere Schwester ohne allen Streit von dem Sohn ihrer vorhero verstorbenen ältesten Schwester in Successione Regni excludiret wird / also auch hie selbsten ob Jus repræsentationis ein gleiches obtiniren müsse.

Auf was schwachen und wackelenden Füssen dieses Argument stehe / ist

oben verhoffentlich zur Gnüge erwiesen worden / wohin man den Leser / um denselben mit keinen Redites zu fatigiren / verwiesen haben wil.

Man gehe alle Sanctiones Regni Pragmaticas durch / seither derjenigen von 1604. da auff dem Reichs-Tag zu Nordkiöping die weibliche Succession zu der Cron reguliret worden / ob man darinnen das allergeringste Momentum vor das Jus repræsentationis finden könne? Es ist auch der Casus in Schweden von der Zeit an nicht entstanden; Im Gegentheil aber haben des gottseligen Königs Caroli XI. Majestät / solches Jus repræsentationis in der allegirten Königlichen Successions Verodnung / wie schon zur Genüge bewiesen / absolute verworffen. Man erwege nur nochmals / mit was für Sorgfalt dieselben Dero **lebenden Töchtern** wegen der Succession am Reich zu prospiciren bedacht gewesen / daß sie so gar Dero **einzigen Männlichen Nachfolger an der Cron, Weiblichen** Descendenten vorgezogen werden solten / und zwar aus dem sich darbey zu Tage legenden Fundament, **weilen sie von Jhro Majestät Leibe gebohren /** welche Beschaffenheit es ja mit des Herrn Hertzog von Holstein Hochfürstl. Durchl. nicht hat.

Kürtzlich / Jhro Königl. Majestät haben Dero Männliche und Weibliche Leibes-Erben auff vorgeschriebene Masse in der Succession am Reich bestättiget wissen wollen / und zwar für allen anderen Männlichen oder Weiblichen Descendenten, und dieses ist so klar als die helle Sonne am Mittage / dann sie sagen ja in dem Verfolg der Successions-Ordnung mit deutlichen Worten:

§. 4. Solte es aber geschehen, daß keine von unsern Töchtern im Leben, jedoch Jhre Kinder noch vorhanden; Alsdann und so ferner successivè **sollen unseres Sohnes Weibliche** Descendenten, **denen andern, Sie seyn Männlichen oder Weiblichen Geschlechts, vorgezogen werden.**

Wormit Sie die Succession Dero **Kindes-Kinder** und deren Descendenten reguliret / und Dero Herrn Sohnes **Weiblichen** Descendenten eben das Recht gönnen wollen / was Sie dero **selbst eigenen leiblichen Töchtern** intuitu successionis vorbehalten haben.

Wir wollens versuchen / ob wir den Statum controversiæ noch kürtzer fassen / und der Sache mit einem ohnwidersprechlichen Grund auff einmal abhelffen können?

Es ist bekannten Rechtens / daß wo ein Jus repræsentationis statt haben soll / (damit wir bey dem gegenwärtigen Casu bleiben /) der Sohn in der

verstorbenen Mutter Platz treten / und durch keinen Fürfall / wie er sich auch eräugen möchte? de Jure davon vertrieben werden mag.

Wann aber des gottseligen Königs CAROLI XI. Majestät in dem allegirten §. 4. der Königlichen Succesions-Verordnung expresse den Casum setzen: Daß wann des letztverstorbenen Königs CAROLI XII. Majestät eine Tochter hinterlassen, Selbige in alle Wege des Herrn Hertzog CARL FRIEDRICHS zu Schleßwig-Holstein Hochfürstl. Durchl. von der Cron-Folge excludiren solte, das Gegentheil aber in Ansehung Jhro Königl. Hoheiten der Erb-Printzessin ULRICÆ ELEONORÆ statuiren? Wie kan dann jemand so was absurdes sich träumen lassen/ daß er in dieser Succesions-Verordnung den Grund eines Juris repræsentationis suchen / oder was noch mehr ist / ein solches Jus daraus behaupten wil? wie der Autor gethan. Da nun sein verkehrtes Fundament hierdurch von selbst hinweg fällt / und er jedoch das Erb-Recht dem Königl. Weiblichen Stamm zu disputiren gantz und zumalen nicht intendiret / im Gegentheil dasselbige aus denen Sanctionibus Regni Pragmaticis zu deduciren und fest zu stellen / sich viel Mühe gegeben; So wird die unpartheyische Welt gar bald den Schluß machen können / wem von diesen beyden / Jhro Königl. Hoheit der Erb-Printzessin ULRICÆ ELEONORÆ, oder aber des Herrn Hertzog CARL FRIEDRICHS zu Schleßwig Holstein Hochfürstl. Durchl. die Schwedische Crone in gegenwärtigem Fürfall de Jure gebühre?

Dieses möchte ja nun wol verhoffentlich klar genug seyn / um Jhro Königl. Hoheit der Erb-Printzessin ULRICÆ ELEONORÆ unstreitiges Erb-Recht zur Cron vor des Herrn Hertzog CARL FRIEDRICH zu Schleßwig Holstein Hochfürstl. Durchl. zu beweisen / und entsiehet man sich dannenhero billig / dasjenige was der Autor des Manifests aus seinen allerdinges falschen Principiis weiter in favorem jetztbesagter Jhro Hochfürstl. Durchl. zu deduciren sich vergeblich bemühen wollen / weiter zu beantworten. Nam non entis, nulla sunt prædicata.

Dem Publico, vornemlich aber dem unpartheyischen Leser zu Liebe hat man hierbey zu fügen annoch nöthig erachtet / daß es im gantzen Königreich Schweden ja notorisch seye / welchergestalt der Grosse König CAROLUS der XII. höchstseligsten und glorwürdigsten Andenckens / diese dero nachgelassene unstreitige Erbin zu Cron und Thron in ihrer eigenhändigen Uberschrifft allezeit eine Erb-Printzessin von Schweden genennet, Jhro Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog CARL FRIEDRICH zu Holstein aber nicht einmal den Titul von Königl. Hoheit, vielweniger eines Erb-

Printzen von Schweden jemals affectiret/ welcher Jhro auch von keinem Menschen beygeleget worden; Jn dem ordentlichen gewöhnlichen gedruckten Kirchen-Gebet hat man weyland Jhro Königl. Majestät und Jhro Königl. Hoheit der Schwedischen Erb-Printzessin, nur allein mit diesen Namen specifice gedacht/ Jhro Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog zu Holstein aber seynd unter des Königl. Hauses Anverwandten/ nur in genere und ohne Benennung dero Person mit begriffen worden. Der gantze Königl. Hof-Staat zu Stockholm hat ausser dem Special-Befehl und Verordnung des Königs von der Erb-Printzessin Ordre dependiret; Bey der Königl. Tafel daselbst/ hat jedesmal der Capitaine von der Garde, nebst denen Königlichen Camer-Herren hinter der Erb-Printzessin Stuhl zur Auffwartung getreten/ Jhro Hochfürstl. Durchl. der Hertzog aber seynd von ihren eigenen Cammer-Junckern bedienet worden. Wann die Königl. Erb-Printzessin zu Sommers-Zeit sich auf das Königl. Lust-Hauß Carlberg begeben/ und des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. noch einige Tage zu Stockholm geblieben; So ist der Capitaine des Gardes mit der Wache dahin gefolget/ Jhro Hochfürstl. Durchl. aber ein geringerer Officier mit einer dem Dienst nach proportionirten Wache zurück gelassen worden. Uber dieses alles aber/ haben Jhro Königl. Hoheit die Schwedische Erb-Printzessin, wehrenden des Königs Abwesenheit/ und da Jhro Majestät noch in der Türckey gewesen/ an deren statt im Senat præsidiret; Gegen welches alles ja von Seiten Jhro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Hertzogs, so viel man zum wenigsten weiß/ nicht mit einem Worte widersprochen worden.

Das Argument so sich hieraus mit der leichtesten Mühe formiren liesse/ überlässet man billig des vernünfftigen und unpartheyischen Lesers Urtheil.

Zum Beschluß aber wird man noch einen des Autoris Meinung nach der Königl. Schwedischen Erb-Printzessin der Succession halber im Wege stehenden harten Puncten zu bestreiten haben/ weilen in der Nordkiöpingischen Erb-Vereinigung de Ao. 1604. und zwar ab deren Beylage in dem Manifest sub Lit. A. nachfolgende Verordnung befindlich:

Darum, wann es sich zutragen solte, welches GOTT gnädig abwende, daß die gantze Königliche und Fürstliche Männliche Abkunfft und Geschlecht abfiel, und Weibliche Erben übrig lebten von Hochbemeldtem Königlichen und Fürstlichen Geschlecht; So wollen wir noch ferner aus einem guten freyen Willen, zeitigem Rath und wohlbedachtem Muth gelobet und zugesaget haben, gleichwie wir hiemit geloben, zusagen und schwören einhellig und ein-

einmüthig, sämtlich und besonders, für uns alle und ein Jeder für sich, wie auch alle Unsere Nachkommende auff das Kräfftigste es immermehr geschehen kan und sich gebühret, daß Wir wollen und sollen annehmen, und bekennen die Fürstin und Königs Tochter, wann Sie da ist, oder auch die Fürsten Tochter, welche alsdann die Aelteste, und unversehen ist, von solchem Königl. Weiblichen Geschlechte, für Schweden Reichs-Königin, doch daß Wir Jhro Fürstl. Gnaden nicht sollen wählen einen Mann wider Jh. Fürstl. Gnaden eigenen guten Willen und Bewilligung, und absonderlich nimmermehr einen, von dem Volck, Reich und Land, welche Uns Schweden verachten, und nach unserm Verderb und Untergang getrachtet haben; auch nicht einen, welcher ist von einer irrigen, falschen und abgöttischen Religion, und mit Uns in der Religion nicht einig ist; allermassen Jhr auch hiemit soll verbothen seyn, mit solchen Nationen sich in Heyraths-Handlung einzulassen, so ferne Sie ihr Recht nicht wil verbrochen haben; sondern fast mehr und absonderlich einen in-gebohrnen Schwedischen Mann, der dem Reiche kan nützlich, und Jhr behaglich seyn; oder auch einen aus denen Fürstlichen Häusern in Teutschland, welche hier aus Schweden von König GUSTAV, Hochlöbl. Gedächtniß, ihre Abkunfft haben, und mit Uns in der Religion eins sind, da sonsten nicht eine allzunahe Verwandschafft solche Heyrath hindern möchte.

Nun haben Jhro Königl. Hoheit, die Erb-Printzeßin, auf vorhergehenden gutwilligen und gnädigen Consens so wol von Weyland Jhro Majestät dem König Dero Herrn Brudern / als Dero damals noch am Leben seyenden Groß-Frau Mutter Königl. Majestät, ohne alle desfals von denen Ständen des Reichs beschehene Protestation, sich mit des Herrn Erb-Printzen von Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. in ein eheliches Bündniß eingelassen / welches Sie auch durch Priesterliche Copulation des Ertz-Bischoffs von Upsala, in Stockholm auf dem Königl. Pallast unter Zuruffung vieler tausend hertzlicher Glückwünschungen den 4ten April Ao 1715. würcklich vollenzogen.

Ob nun des Herrn Erb-Printzen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. aus einem Volck / Reich oder Land entsprossen / welches die Schweden verachtet / und nach deren Verderb und Untergang getrachtet / oder Sie selbsten dergleichen unchristliche und Dero hohen Gebuhrt unanständige Sentimens die vier Jahre über / so Sie nunmehro in Schweden sich be-

 funden /

funden / von sich blicken lassen? darüber berufft man sich mit unerschrockenem Muth auf das Zeugniß des gantzen **Königreichs.** So wird ja auch wol in diesen / GOtt sey Danck! vernünfftigeren Zeiten / kein rechtschaffener und wohl-unterrichteter Evangelischer Christ sich zu behaupten getrauen, daß Sie einer irrigen / falschen und abgöttischen Religion solten zugethan seyn; Unter welcher Verwarnung man damals und bey dem erst-hereinbrechenden reinen Licht des Evangelii ausser allem Zweiffel auf das Pabstthum deuten wollen / wovon man nicht so gar lange vorher das Exempel **des Königs** Sigismundi **in Pohlen**, und dahero entsprossenes Elend und Verwirrung erfahren / und solches annoch vor Augen gehabt. Und wann dieses der Ort wäre / da sichs von der Discrepantz der Evangelischen reden liesse / so möchte man gar leicht darthun können / daß der von einigen desfals prætendirte Unterscheid / quoad fundamentum fidei, mit rechtschaffenen und aus der ewigen Wahrheit des Göttlichen Worts herfliessenden richtigen Principiis nun und nimmermehr zu erweisen stehe.

Was aber sonst der Author auf der pag. penult. seines Entwurffs wegen der Abkunfft **Weyland Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Hertzog** Friedrichs **von Schleßwig Holstein, Ihro Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Hertzog** Carl Friedrichs **Herrn Vaters**, und daß Dieselben von dem **König** Gustavo I. hoch-seligster Gedächtniß herstammen solten / durch die in fine der Beylagen angefügte Genealogie ad oculum demonstriren wollen; da ist ja daselbst das geringste Merckmahl nicht von zu ersehen / wohl aber / daß des **Herrn Hertzogs** Carl Friedrichs **Hoch-Fürstl. Durchl. Mütterlicher Seits von des Königs** Gustavi I. **Majestät** abstammen / welches ohnedem notorisch ist.

Da er nun von seiner Hypothesi in Ansehung **Dero Herrn Vaters Herrn Hertzog** Friedrichs **von Schleßwig Holstein Hoch-Fürstl. Durchl.** wenigstens durch sein Schema Genealogicum, gar nichts erwiesen / wie er doch im Manifest versprochen; warum wil er dann **des Herrn Erb-Printzen von Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl.** obligiren / daß Sie ihre Abkunfft von Gustavo I. beweisen sollen?

So viel man von seiner Absicht in diesem Stück muthmassen kan / so hat er darauf reflectiret / daß des **Hertzogs** Adolphi I. **von Holstein-Gottorp Tochter** Christina, **an** Carolum IX. **König in Schweden** verheyrathet gewesen / und mit demselben den **Grossen König** Gustavum Adolphum erzeuget / woraus er schon zu der Zeit die Anverwandschafft des **Hertzog-Holstein-Gottorpischen Hauses** mit der **Königl. Schwedischen** Gustavianischen Linie etwa erweisen wollen; Aber daraus

aus ist keine Abstammung des Herrn Hertzog FRIEDRICHS IV. von Holstein-Gottorp von dem König GUSTAVO I. zu ersehen. Und wann es demnach nur auf eine Verwandschafft aus dem angeregten Principio ankommen soll; so hätte der Autor in der Genealogie nur einen Grad dürffen hinauf steigen/ da würde er gefunden haben/ daß dieser CHRISTINÆ ihre Mutter, CHRISTINA, des so sehr bekanten PHILIPPI MAGNANIMI, Land-Grafen zu Hessen Tochter gewesen/ von welchem des Erb-Printzen zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchl. Väterlicher Linie herstammen/gleich wie des Herrn Hertzogs FRIEDRICHS IV. von Holstein Hoch-Fürstl. Durchl. von dessen Tochter Mütterlicher Linie im Hause Holstein abgestammet seyn.

Wann nun übrigens/ wie oben schon gedacht/ aus denen Schwedischen Reichs Grund-Gesetzen und deren klarem Inhalt/ das unwidersprechliche Erb-Recht Ihro Königl. Hoheit, der Durchläuchtigsten Erb-Printzessin ULRICÆ ELEONORÆ, zu der Cron Schweden, vor des Herrn Hertzog CARL FRIEDRICH, zu Schleßwig Holstein Hochfürstlichen Durchl. vollkommen bewiesen worden; so ist nun nichts mehr übrig/ als daß wir annoch mit einander beschauen/ mit was für einem schweren Fluch des Gottseligen Königs CAROLI XI. Majestät in der so offt erwehnten Königl. Successions-Verordnung lit. E. den- oder diejenigen beleget/ so wider deren claren Buchstaben die stabilirte Succesion am Reich zu verwirren oder zu verdrehen sich unterstehen würden/ und wie dergleichen Verbrechere und selbst ihre Kinder an Leib/ Ehre und Guth gestraft werden solten/ wie solches der §. 6. dieser Verordnung mit nachfolgenden Worten ergiebt.

§. 6. Weilen aber die Erfahrung voriger Zeiten uns lernet, wie sehr und mannigfaltig man getrachtet, der Königlichen Häuser Erb-Recht in Verwirrung und Zweifel zu ziehen, auch solche ausgesonnene listige Boßheit mit einem geistlichen Deck-Mantel noch allweiter zu verhüllen gebrauchet; derowegen wünschen Wir über solche grausame Arglistigkeit, die Rache und das gerechte Urtheil des Höchsten, mit dem fernern Beyfügen, daß der- oder diejenige, so darüber betreten werden, ohne Ansehen der Person, er sey hoch oder niedrig, an Leib, Ehr und Guth gestraffet werden sollen; dergestalt, daß auch eines solchen Verbrechers Kinder, ohne darzwischen komende Königliche Special-Gnade, mit vor-gemeldter Straffe gleichmässig beleget werden sollen; sodann ferner sollen alle Rahtgebere, oder die, die es gewust, und nicht behörig kund gethan, eben wie der Verbrecher angesehen und abgestraffet werden.

Diesemnach ist ausser allem Zweiffel / daß ein solcher Manifest-Steller in der Zahl der in der Ordnung verzeichneten Verbrecher tanquam fax & tuba zur ersten Classe mit gehöre. Wormit wird denn unser Autor seinen Frevel entschuldigen können? es wäre dann / daß er von Nation kein Schwede noch Unterthan dieses Reichs / oder in Königlichen Schwedischen Diensten jemals gestanden; Gehöret er aber aus dem einen oder dem andern Grund dahin / so hat er sich der ob-angezogenen schweren Straffe allerdings unterwürffig gemacht / und würde ihm nichts helffen / wenn er sagen wolte: er habe so bona fide sein Manifest dahin geschrieben; da ein Werck von solcher Consequentz zuvor mit reiffem Bedacht wil eingesehen / und dasjenige / was man sich darin zu behaupten getrauet / rechtschaffen und bündig muß bewiesen werden: indem es gar keine Kunst ist / so etwas aus unrichtigen und falschen Principiis zusammen zu raffen / wormit man die Welt zu eblouiren gedencket / wie in diesem Betracht der Autor keinen andern Endzweck kan gehabt haben. Dann daß er die Sache in der That besser verstanden / hält man sich allerdings versichert / und wundert sich dannenhero um so viel destomehr / daß er / dem Werck ein mehreres Ansehen zu geben / den Westphälischen Friedens-Schluß / ratione der Teutschen Provintzien / mit denen Haaren annoch herbey ziehen wollen. Er läst sich folgender Gestalt circa finem des Manifests darüber vernehmen:

" Wegen der in Teutschland belegenen / von Ihro Majestät dem Käy-
" ser und dem Reich zu Lehn gehenden Schwedischen Provintzien / ist
" nur annoch in specie zu erinnern / daß / nachdem selbige durch den
" Münsterschen Friedens-Schluß denen Königen von Schweden als
" ein feudum hæreditarium überlassen worden / solche dannenhero
" auch selbsten nach denen in imperio recipirten Lehn-Rechten vor
" Höchstgedachten Herrn Hertzog CARL FRIEDRICHS zu Schleßwig-
" Holstein Hoch-Fürstl. Durchl. anjetzo nach Abgang der vorigen Kö-
" nigl. Schwedischen Männlichen Familie um so mehr gehören / als
" aus solchen Rechten bekant / daß auch in denen feudis hæreditariis
" die jüngere Tochter zur Succession nicht zugelassen werde / so lange
" ein Masculus ex linea primogenitæ filiæ vorhanden.

" Und obgleich in vor angeregtem Friedens-Schluß besagte teutsche Pro-
" vintzien nicht nur allein in feudum hæreditarium gegeben / sondern
" auch selbsten das Königreich Schweden / folglich diejenige Person /
" so solches Königreich besitzet / ohne einigen Unterscheid zwischen Man-
" und Frauens-Personen zu machen / damit belehnet werden soll / so
" mag jedoch auch dieses Dero zu Schleßwig-Holstein regierenden

"Herrn Hertzogs Hoch-Fürstl. Durchl. als masculi ex linea primo-
"genitæ filiæ, hohe gerechtsame auf solche in Teutschland sich befin-
"dende Lehn-rührige Provintzien darum nicht haben / dieweilen das
"Königreich Schweden und deren Besitzer nicht etwan desfals
"exprimiret/ daß Cæsar & Imperium dadurch einen andern modum
"succedendi, als wol sonsten in feudis hæreditariis üblich / hätten
"introduciren wollen / sondern es sind / wie man aus der damaligen
"Zeiten-Historie nicht undeutlich abnehmen kan / solche Worte nur
"adjiciret/ und damit sich obligat zu machen / daß wann schon die da-
"malen vom König Gustavo Adolpho noch übrige eintzige Erbin/
"Königin Christina, ohnvermählet/ oder doch wenigstens absque hæ-
"redibus descendentibus versterben solte/ dennoch dadurch die dero-
"selben à Cæsare & Imperio damalen verliehene Lehne nicht so gleich
"ausgestorben oder erloschen seyn/sondern auch deren Successores in
"Regno sich solcher Lehne annnoch zu erfreuen haben solten / da son-
"sten/ wann das Königreich Schweden und dessen etwanige Possesso-
"res nicht zugleich mit wären exprimiret worden / es keine perpetua
"feuda, wie doch nach dem Inhalt des vorerwehnten Münsterschen
"Frieden-Schlusses seyn solte/ geblieben/sondern mit Abgang der Kö-
"nigin Christinen sie auch zugleich mit erloschen und Cæsari & Im-
"perio wieder heimgefallen seyn würden / nec enim in feudis primi
"acquirentis collaterales succedunt, und also hätte auch der Köni-
"gin Christinen Successor König Carl Gustav, ob Er gleich Ihres
"Hrn. Vatern Frau-Schwester Sohn/dennoch nach deren Abstand
"von dem Königreich Schweden zu Vor-Pommern nebst der Insul
"Rügen/Stettin/ Gartz/ Damm/ Gollnau/ der Insul Wollin und
"dem frischen Haff/ item zu denen Hertzogthümern Bremen und Ver-
"den / der Stadt Wißmar und andern in dem Articulo 10. Pacis
"Westphalicæ benannten Orten nimmer gelangen können / wann
"nicht vorgesetzte Worte mithin zugefüget worden wären; wiewol
"nachdem vor höchstbesagten Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Holstein
"regierende Hochfürstl. Durchl. ex ante adductis rationibus auch zu
"dem gantzen Königreich Schweden/ anjetzo berechtiget/ es solchenfals
"zugleich desto weniger Difficultät haben wird/ an wem die Teutsche
"durch mehr bemeldten Westphälischen Friedens-Schluß/ pro loco-
"rum in bello isto tricennali occupatorum restitutione, an
"Schweden zu Lehn gegebene Hertzogthümer und Oerter dermalen
"hinwiederum verfallen seyn.

Hier

Hier kan man nun wol mit höchstem Recht fragen / was der Autor damit haben wil? Die in Teutschland gelegene von Ihro Maj. dem Käyser und dem Reich zu Lehn gehende Schwedische Provintzien gehören dem allegirten Westphälischen Frieden-Schluß zufolge der Cron Schweden und deren jedesmaligem Possessori ohne einigen Unterscheid zwischen dem Männlichen und Weiblichen Geschlecht zu machen; Dieses sagt der Autor selbst/ und wil kein Mensch darum mit ihm disputiren; Wann dann des Herrn Hertzog CARL FRIEDRICHS zu Schleßwig-Holstein Hochfürstliche Durchl. an der Cron Schweden das Näher-Recht hätten/ (wie der Autor sich dessen bereden wil) und zu deren Besitz würcklich gelanget wären; So würden Ihro auch solche auf den teutschen Boden gelegene Schwedische Provincien zugehören. Da aber solch Näher-Recht der Durchläuchtigsten Erb-Printzessin ULRICÆ ELEONORÆ ex ante adductis rationibus ohnstreitig gebühret/ und Dieselbe vielleicht allbereits unter GOTTES Segen zum Besitz des von Ihren Glorwürdigsten Vorfahren auff sie angestammeten Schwedischen Throns gelanget; so macht sich der Schluß in Ansehung mehr erwehnter auf teutschen Boden gelegener Schwedischer Provincien in diesem Betracht auch von selbst.

Und wird hierüber wie auch über der jetzigen Schwedischen Succesions-Folge nun wol keine weitere Streit-Frage entstehen können. Nachdem die zuverlässige Nachricht eingelauffen / welcher gestalt Ihro Königliche Hoheit/ oder daß wir es deutlicher und richtiger geben/ die Allerdurchläuchtigste/ Großmächtigste Fürstin und Frau / Frau ULRICA ELEONORA, der Schweden/ Gothen und Wenden rechtmässige Erb-Königin / rc. rc. Dero Glorwürdigste Königl. Regierung zu unaussprechlicher Freude aller Dero getreuen Unterthanen / ohne die geringste Hindernis oder dargegen beschehene Bewegung würcklich angetreten.

Der HERR aller Herren/ und König aller Könige/ welcher dieses hochwichtige Werck zu seinem Preiß und Ehren/ wie auch zu wahrem Aufnehmen und Besten / des so hart bedrängten Schwedischen Reichs / so herrlich hinaus geführet/ wolle den Thron Ihro Königl. Majestät aufs kräfftigste unterstützen / und Deroselben ein langwieriges und gesegnetes Regiment in Gnaden verleyhen / worzu alle treulich gesinnete Patrioten ihr devotes Amen von gantzem Hertzen mit ausruffen werden.

Gründlicher Unterricht
Von der
Schwedischen Erb-Vereinigung.
Worin die Art der Nachfolge bey der Cron Schweden gewiesen/
Auch
Der Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten
Fürstin und Frauen FRAUEN
ULRICÆ ELEONORÆ
Königin von Schweden/ Gothen und Wenden/ &c.
Recht zu solcher Cron dargethan/
Und endlich
Der Unfug des ohnlängst publicirten also genandten Eilfertigen
Entwurffs aus denen Schwedischen Reichs-Grund-Gesetze und denen
Münsterischen Friedens-Schluß über die Succesions-
Folge bey dem Absterben
Seiner Königl. Majestät in Schweden
CAROLI XII.
gezeiget wird.

Heraus gegeben in diesem 1719ten Jahr.

Diejenige/ welche den Zustand des Königreichs Schweden/ wie derselbe in denen alten auch wohl mittleren Zeiten gewesen/ untersuchen/ werden befinden/ daß wie sehr man sich auch bemühet/ öffters in vielen Sachen keine zuverläßige Nachricht zu erlangen stehet. Welcher Mangel Zweiffels ohne daher rühret/ weilen Theils die Vorfahren alle merckwürdige Begebenheit nicht so genau/ wie die Nachwelt gethan/ verzeichnet/ Theils auch die Länge der Zeit viele nützliche Uhrkunden zu Grunde gerichtet hat. Ins besondere dörffte solcher defect sich eräugnen/ wann man zum exempel untersuchen wolte. Ob Schweden in denen alten und mittlern Zei-

ten ein Erb= oder Wahl=Königreich gewesen; indem sowohl vor die eine als andere Meynung wahrscheinliche Gründe/ ohne daß ein vester und zuverläßiger Schluß zu machen/ sich hervorthun.

Daß es ein Erb=Königreich gewesen/ möchte daraus behauptet werden können/ weilen die Schwedische Geschichte von alten Zeiten her darein übereinstimmen/ daß mehrentheils die Cron auff Kinder oder Angewandte/ gar selten aber auf Frembde kommen/ wie dann auch König Carl der Siebende im Jahr 1168. ausdrücklich verordnet haben soll/ daß/ so lange einer aus König Erichs des Heiligen posteritæt übrig/ kein Frembder zur Cron gelangen solle.

In dem Gegentheil aber/ daß es ein Wahl=Reich gewesen/ könte nicht ohne Grund daraus bekräfftiget werden/ weilen mehrentheils bey Abgang eines Königes die Wahl vorgenommen/ oder doch wenigstens keiner ohne approbation derer Stände der Cron sich anmassen können: Gestalten ratione der gerühmten Verordnung Caroli VII. die Frage ob solche ausgelassen/ und wann sie ausgelassen: Ob solche mit oder ohne Einwilligung derer Stände gemacht: Indem selbe/ wann sie ohne Einwilligung derer Stände hervorkommen/ ihnen nicht præjudiciren können: So ist auch dieses gewiß/ daß hernach die Stände mehrmahl zur Wahl geschritten/ und unter andern anno 1396. Hertzog Erich aus Pommern/ welcher mit Königin Margaretha regieret/ so dann anno 1441. Pfaltzgraff Christoph bey Rhein zum König erwählet haben.

Dem sey wie ihm wolle/ so thun sich zu denen Zeiten Gustavi I. deßfals nähere und beständigere Nachrichten hervor. Dann als dieser vortreffliche Held Schweden von der entsetzlichen Grausamkeit Christian des Zweyten/ welcher Dännemarck/ Norwegen und Schweden zugleich regierte/ befreyete/ und sich also um Schweden sehr meritirt machte/ so trugen ihm die Stände nicht allein im Jahr 1523. die Königliche Cron auf/ sondern verglichen sich auch im Jahr 1544. zu Westeraas einer Erb=Vereinigung/ daß nach ihm die Cron auf seine männliche posteritæt, und zwarten von Linie zu Linie fallen solte; Welchen Reichs=schluß sie nachmahlen anno 1559. auf dem Reichs=Tag zu Stockholm bekräfftigten.

Dem zufolge succedirte Gustavo im Jahr 1559. sein ältester Sohn Erich XIV. dessen 3. Brüdern aber wurden gewisse Hertzogthümer zugetheilt/ nemlich Hertzog Johann Finnland/ Hertzog Magno Oster=Gothland/ Hertzog Carl Südermannland/ Nericke und Wermeland. Nachdem aber König Erich eine unordentliche Lebens=Art und darbey übele Regierung führte; Als wurde er anno 1568. des Reichs entsetzt und folgte demselben sein Bruder Jo-

hann

hann der 3te; Unter welchem im Jahr 1590. vorher ermeldte Erb-Vereinigung auf dem Reichs-Tag zu Stockholm confirmiret wurde.

Johann dem 3. folgte anno 1592. sein Sohn Sigismundus, welcher bey Lebzeiten seines Vaters zum Könige in Pohlen erwählet worden; Alldieweilen aber dieser Herr der Catholischen Religion beygethan / so muste sich derselbe / ehe er die Polnische Cron annahm / denen Schwedischen Ständen reversiren / daß er / wann er zur Cron von Schweden gelangen würde / keine Neuerungen wegen der in Schweden von Gustavo vest gesetzten Evangelischen Religion einführen / auch im übrigen die Stände bey ihrer Gerechtigkeit lassen wolte / widrigenfals sie an ihn nicht gebunden seyn solten. Allein es kehrete sich dieser Herr / wie er zur Regierung in Schweden kam / an solche promessen gar nicht / und suchte nicht allein die Catholische Religion darin wieder zu etabliren / sondern führte auch im übrigen eine unordentliche und sehr verworrene Regierung: Dahero die Stände endlich anno 1600. bewogen wurden demselben Cron und Scepter aufzusagen / und ihn nebst seiner posteritæt auf ewig von der Regierung zu excludiren.

Nun war zwar von König Johann dem 3. noch ein Sohn Johannes übrig / welchem der Erb-Vereinigung nach die Cron gebühret; so war auch noch Magnus Gustavi dritter Sohn vorhanden; die Stände aber trugen Carolo Hertzogen von Südermannland die Crone auff / weilen der damahlige Zustand von Schweden einen klugen und erfahrnen Regenten erfoderte / Johannes aber noch jung und sich der Cron vor dasmahl begab / Magnus, auch als ein blöder Herr zur Regierung nicht tüchtig war. Machten auch anno 1604. zu Norcköping einen Schluß dahin / daß nach Caroli Absterben sein Sohn Gustav Adolph und dessen männliche Erben / und dafern deren nicht vorhanden Hertzog Johann / in Ermangelung aller männlichen Erben aber die Princessinnen aus der Gustavinischen Familie folgen solten.

Carolo IX. folgte demnach Gustavus Adolphus im Jahr 1611. und nachdem dieser grosse König anno 1632. sein Leben in dem teutschen Krieg bey Lützen verlohr / keine Söhne aber verließ / so folgte ihm Krafft des 1627. gemachten Reichsschlusses seine eintzige Tochter Christina; welcher / weilen sie dero Zeit kaum 6. Jahr alt war / Vormünder beygeordnet wurden. Kaum aber hatte diese Königin ihre Majorennität erreichet / so ging sie damit um / wie sie sich der Regierung entschlagen / und die Cron auf ihren Herren Vetter Carolum Gustavum, welcher von Catharina Gustavi Adolphi halb Schwester des Pfaltzgraffen von Zweybrück Johann Casimirs Gemahlin gebohren / transferiren möchte. Wiewohl nun die Reichs-Rähte und Stände allen Fleiß emploirten die Königin von diesen Gedancken abzubringen /

und zu einer Heyraht mit Carolo Gustavo zu bereden/ so blieb dieselbe dennoch bey ihrem gefasten Vorhaben ohnbeweglich/ dahero endlich die Stände in ihr Begehren willigten/ und im Jahr 1650. Carolum Gustavum zum Erb-Fürsten von Schweden erklären/ jedoch mit dem Anhang/ daß es mit seiner posterität ratione succesionis bey der vorhin 1544. gemachten/ und 1604. erneuerten Erb-Vereinigung sein Verbleibens behalten solte. Worauf Königin Christina anno 1654. der Cron renunciirte/ und selbe Carolo Gustavo abtrat.

Diesem Herrn folgte anno 1660. in der Regierung sein Herr Sohn Carolus XI. welchem auf dem Reichs-Tag zu Stockholm anno 1680. die Souverainität aufgetragen/und folgends anno 1683. beschlossen wurde/ daß in Ermangelung derer Männlichen Erben/ die Königliche Weibliche Erben/ keines andern Weibliche Erben aber zur Cron kommen solten. Es verließ aber dieser Herr nebst andern Kindern/ so zeitig verstorben/ drey/ Carolum, Hedwig Sophiam und Ulricam Eleonoram.

Carolus XII. succedirte seinem Herrn Vater anno 1697. in der Regierung. Welcher grosse König aber/nachdem er mit unerschrockenem Muht und Tapfferkeit einen unsterblichen Ruhm sich erworben/zu End verwichenen Jahrs vor Friedrichs-Hall in Norwegen sein Leben geendiget. Deßwegen Jhro Königl. Hoheit die Schwedische Erb-Princessin Ulrica Eleonora, in Ansehung Jhre ältere Frau Schwester Hedwig Sophia vor ihrem Herrn Bruder verstorben/ der Regierung sich unterzogen haben.

Ob nun zwar aus vorgemeldtem offenbahr/ daß in Schweden unter Gustavo I. eine Erbfolge eingeführet/ und solche nochmahlen bekräfftiget worden. Alldieweilen aber sich daraus so klar nicht hervorthut/ was es vor eine Beschaffenheit mit solcher Erb-Folge habe/ als hat man die Freyheit nehmen wollen einen deutlichen Unterricht hierüber zu ertheilen/zugleich auch Jhro Königl. Majest. Ulricæ Eleonoræ Recht zur Schwedis. Crone zu zeigen.

Ehe wir aber dieses bewerckstelligen/ wird nicht undienlich seyn einen kurtzen Bericht von der Nachfolge in Königreichen/ so viel zu gegenwärtigem Vorhaben vonnöhten zu præmittiren; zumahlen da ausser dem von der gantzen Sache nichts vestes noch beständiges sich behaupten lässet.

Königreiche können überhaupt betrachtet werden/ als Wahl- und als Erb-Königreiche.

Wahl-Königreiche sind so beschaffen/ daß darin nach Abgang eines Königs die Cron auf des abgangenen Königs Kinder oder Angewandte nicht verfällt/ sondern bey ereignetem Fall dem Volck oder denen Ständen welche das Volck repræsentiren/ frey stehet/ einen König wieder zu erwählen; Und

dieses

dieses/ weilen anfänglich von dem Volck oder denen Ständen keine andere Art zur Crone zu gelangen beliebt/ auch dem abgegangenen König auf keine andere Maas die Cron aufgetragen worden.

Erb-Königreiche stehen entweder einem König eigenthümlich zu oder nicht.

Eigenthümliche Königreiche werden vornemlich auf zweyerley Weise erlanget/ wann entweder ein Herr ein Reich durchs Schwerdt erobert/ oder wann das Volck oder in dessen Nahmen die Stände einem Herrn ein Reich als ein Eigenthum auftragen: dergleichen von dem Römischen Volck und Raht Kayser Augusto geschehen.

Ein solch Königreich dependiret gantz und zumahl von dem Willen des Königs/ und kan derselbe/ wie eine privat-Persohn über ihr Vermögen/ also auch über ein solch Reich disponiren/ weilen einem jeden mit seinem Eigenthum zu schalten und zu walten frey stehet/ und also auch einem König wegen eines solchen Reichs dieses Recht nicht entzogen werden kan.

Gleichwie nun eine privat-Persohn ihr Vermögen einem oder mehreren abtreten und verlassen kan; also kan auch ein König ein solch Reich einem oder mehreren abtreten und verlassen.

Hat ein König nichts verordnet/ so wird præsumirt, daß er nur einen von seinen Bluts-Freunden/ und zwar denjenigen/ welchen die Natur ihm am nächsten gesetzt zum Nachfolger haben wolle/ um damit das Reich nicht zerrissen und also in Gefahr gesetzt werde.

Wofern also Kinder vorhanden seyn/ fällt dasselbe dem ältesten von denen Printzen heim/ weilen insgemeine in Königreichen die Söhne vor den Töchtern/ die älteste vor den jüngern einen Vorzug haben. Seynd keine Söhne vorhanden/ fällt es des ältesten Sohns Enckel männlichen Geschlechts/ und da deren keine vorhanden/ fällt es der ältesten Princessin heim: Wann keine Princessinnen vorhanden/ succediret der älteste von denen Brüdern/ und wann Brüder ermangeln/ die älteste von denen Schwestern: Da aber auch dieser keines vorhanden/ trifft die Nachfolge den nächsten Angewandten des letztlebenden Königs/ weilen einen solchen die Natur dem König am nächsten gesetzt/ und also demselben das Recht zur Cron gegeben hat.

Erb-Königreiche/ welche einem König eigenthümlich nicht zustehen/ seynd diejenige/ welche einem König dergestalten aufgetragen/ daß darin die von ihm posterirende auf eine vorgeschriebene Weise bey der Cron folgen sollen. Worbey es dann ratione succesſionis auf gewisse Maas eine andere Beschaffenheit/ als wie bey eigenthümlichen Königreichen hat.

In einem solchen Reich hat ein König die Gewalt nicht/ dieselbe einem

mehreren abzutreten/ er kan sich auch keinen Successorem darin ernennen/ sondern er muß sich den von dem Volck oder denen Ständen abgefaßten Schluß gefallen lassen.

Die von dem Volck oder denen Ständen abgefaßte Conventiones wegen der Nachfolge in einem Reich pflegen dahin zu gehen / daß des Königs Nachkommen entweder auf die Weise wie bey anderer Erbschafften (so fern diese Art auf Königreiche applicabel) oder auf eine besonders beliebte Weise succediren sollen.

Ist die erste/ daß/ wie bey andern Erbschafften succediret werden soll/ beliebt/ so folget in dem Reich unter denen von dem ersten König posterirenden Angewandten derjenige/ welcher dem abgangenem König am nächsten/ und unter denen/ so in gleichem Grad seyn am ältesten/ doch daß dabey auch der Vorzug wegen des Geschlechts beobachtet werde.

Seynd also Printzen vorhanden/ so succediret der älteste von denenselben/ seynd keine Printzen vorhanden/ succediret des ältesten Sohns Enckel männlichen Geschlechts/ und da deren keine vorhanden/ die älteste Princessin/ seynd keine Princessinnen vorhanden/ succediret der ältesten Princessin Enckel/ ermangeln Enckele/ succediret der nächste Angewandte/ nemlich der älteste Bruder/ und wann keine Brüder vorhanden/ die älteste Schwester/ wann aber auch diese ermangeln/ derjenige/ so dem letztlebenden König am nächsten angewandt ist.

Die besondere Weise der Nachfolge pflegt dahin zu gehen/ daß nach denen Linien succediret wird; womit es sich so verhält/ daß alle die von dem Stamm des Erstgebohrnen posterirende den Stamm des Zweyten/und der Stamm des Zweytens den Dritten/ und so fortan ausschleust ohne Absehen/ daß einer aus dem folgenden Stamm dem König näher/ als der so aus dem nächsten Stamm ist.

Diese Succesio ist wiederum Cognatica oder Agnatica.

Cognatica ist/ wann so wohl Weib- als Männliche Linien succediren/ doch daß wegen Vorzug des Geschlechts die Printzen / und die von ihnen posterirende denen Princessinnen und denen von ihnen posterirenden vorgehen.

Agnatica ist/ wann nur diejenige/ so von Printzen posteriren zur Nachfolge im Reich gelassen werden. Mit dieser Succesion aber hat es die Beschaffenheit / daß entweder die Princessinnen / welche aus männlichen Stamm seyn/ von der Cron gantz ausgeschlossen/ oder daß sie nur auf denjenigen Fall ausgeschlossen/ da Printzen vorhanden/ so daß sie da keine Printzen aus männlicher Linie vorhanden/ zur Cron gelassen werden. In welchem

Fall

Fall dann auch/ wann eine solche Princessin zur Cron kommen/ ihre Kinder darzu gelassen werden/ weilen ihre Frau Mutter das Recht zur Cron erlangt/ und selbe also auch solches auf ihre Nachkommen transferiret. Wofern aber gar keine Agnaten mehr vorhanden/ so fällt das Reich dem Volck oder denen Ständen anheim/ und können dieselbe alsdann einen neuen König erwählen/ weilen auff keine andere Art dem ersten Könige die Cron gegeben/ und also Niemand mehr einiges Recht darzu prætendiren kan.

Diesem allem nun also vorgegangen/ so ist es ausser Zweiffel/ daß nach Gustavo I. bis auf Carolum Gustavum und von Carolo Gustavo ferners Schweden kein Wahl- sondern ein Erb-Königreich gewesen; weilen die Stände unter Gustavo I. anno 1544. und folgends unter Carolo IX. anno 1604. eine Erb-Vereinigung aufgerichtet: Kraft deren die von ihnen posterirende auf gewisse Maas succediren sollen/ solche Erb-Vereinigung auch unter Carolo Gustavo wiederholet haben. Es ist auch ferners ausser Zweiffel/ daß Schweden kein eigenthümlich Königreich/ worüber ein König nach Gefallen disponiren könne; Weilen die Stände eine gewisse Art der Nachfolge vorgeschrieben/ in præjudicium deren dann ein König nichts vornehmen können; sondern es ist die Succesſio Agnatica darin eingeführet/ deren Endzweck anfänglich dahin gangen/ daß nur die von Gustavo abstammende männliche Erben von Linie zu Linie succediren sollen/ welches aber hernach anno 1604. 1627. und ferners dahin extendiret/ daß auch die aus Königl. Familie abstammende Töchter in Ermangelung derer Söhne bey der Cron succediren sollen.

Und dieses daß die Stände keine andere/ als Succesſionem Agnaticam beliebt/ erhellet gantz deutlich/ wann die Umstände/ welche bey der Erhebung Caroli Gustavi zum Erb-Fürsten und König von Schweden vorkommen/ angemercket werden; Dann es difficultirten nicht nur die Stände ihn auff der Königin Christinæ propoſition zum Erb-Fürsten von Schweden anzunehmen/ welches sie doch/ wann er als ein Cognatus einiges Recht gehabt/ nicht hätte können thun/ sondern/ sie verwahrten sich auch bey ihm/ wie sie ihn endlich zu einem Erb-Fürsten erkläreten/ mit einer neuen Capitulation dahin/ daß es ratione succesſionis seiner Nachkommen bey der anno 1544. errichteten und nachmahlen anno 1604. confirmirten Erb-Vereinigung sein Verbleibens behalten solte. Ja wie ihm die Königin Christina die Cron abtrat/ er aber bey der Crönung Schau-Pfennige schlagen und darauf A Deo & Regina prägen ließ/ so waren die Stände mit solcher Müntze gar nicht zu frieden/ weilen er die Cron nicht von der Königin/ als welche darüber nicht zu disponiren/ sondern bloß von denen Ständen erlanget hätte.

Nun

Nun möchte es zwarten das Ansehen gewinnen/ daß unter Carolo XI. nicht undeutlich eine andere Art der Nachfolge eingeführet: Indem die Stände diesem Herrn in dem Jahr 1683. die Souverainität aufgetragen/ woraus dann abzunehmen/ daß Schweden ein Eigenthümlich Reich worden/ worin die Succesſion, wie bey Eigenthümlichen Königreichen Platz finden müssen. Allein es ist nichtig/ daß in Schweden die Erb-Vereinigung quoad succesſionem aufgehaben. In mehrerer Erwegung 1. dadurch/daß Carolo XI. die Souverainität aufgetragen/nur dieses intendiret worden, daß Ihro Königl. Maj. bey ihrem Lebzeiten eine absolute Gewalt/ohne daß sie an jemand gebunden/ haben/ nicht aber 2. daß die Erb-Vereinigung als ein lex Imperii fundamentalis aufgehaben seyn sollen/ zumahlen da 3. die Stände expreſſè den Schluß dahin abgefaßt/ daß in Ermangelung derer männlichen Erben die Königliche Weibliche Erben succediren sollen/ mithin die Erb-Vereinigung de novo wieder confirmiret haben.

Gleichwie nun aus demjenigen/ was bishero angeführet/ klar erscheinet/ daß in Schweden die Succesſio Agnatica dergestalt eingeführet/ daß zuförders die von dem König posterirende Söhne in Ermangelung deren aber die Töchter bey der Cron succediren; also bleibet nicht der geringste Zweiffel mehr übrig/ daß nach Abgang Ihro Königl. Majestät Caroli XII. in Ansehung/ daß von Carolo Gustavo keine männliche Erben mehr vorhanden/ Ihro Königl. Majestät Ulrica Eleonora als die eintzige Königliche Princessin allein das Recht zur Schwedischen Cron gehabt/und sich also mit gröstem Fug der Regierung unterzogen haben.

Nachdem wir nun also die Art der Nachfolge bey der Cron Schweden gewesen/ darbenebst auch das Recht Ihro Königlichen Majestät Ulricæ Eleonoræ zu solcher Cron erwiesen haben/ so wird es nicht undienlich seyn den Unfug des ohnlängst publicirten also genanten Eilfertigen Entwurffs aus denen Schwedischen Reichs-Grund-Gesetzen und dem Münsterschen Friedens-Schluß über die Succesſions-Folge bey dem Absterben Seiner Königlichen Majestät in Schweden Caroli XII. noch mit wenigem zu zeigen.

Der Endzweck dieser Schrifft gehet dahin zu erweisen/ daß Ihro Hochfürstl. Durchl. Carolus Fridericus Hertzog von Schleßwig Hollstein/ weilen dieselbe von Ihro Majestät Caroli XII. ältern Frau Schwester Hedwig Sophia gebohren/ein Vorrecht vor der Königl. Princessin Ulrica Eleonora habe: Und seynd die rationes, welche er zu Behauptung dieser intention braucht/ folgende.

Erstlich setzt der Autor vor vest/ daß in denen Erb-Königreichen nach Abgang der männlichen Linie die Königl. Princessinnen/ und welche von

diesen

diesen herstammen/ der Succesion fähig seyn. 2. Führet er deßfals das Exempel der Königin Christinæ in Schweden an/ und sagt/ in denen Grund-Gesetzen des Königreichs Schweden wäre das Succesions-Recht der Königl. Princessinnen und derer so von ihnen hinstammenden so klar fundiret/ daß man sich nicht vorstellen könne/ wie deßfalls jemand eine controversiam moviren werde: Dann dieses zeige die Norköpingsche Erb-Vereinigung de anno 1604. Es zeige es der Reichs-Schluß de anno 1627. die Regiments-Form de anno 1634. der zu Stockholm anno 1683. abgefaßte Reichs-Schluß/ worin allerseits versehen/ daß das Succesions-Recht nach Abgang derer Söhne auch auf die Töchter und die von selbigen abstammende fallen solle. 3. Wäre das Exempel von Carolo Gustavo bekant/ welcher Herr/ weilen aus der männlichen Linie keine vorhanden gewesen/ als ein aus Weiblicher Linie posterirender zur Cron kommen. Noch klärer zeige dieses 4. das Testament Caroli XI. vom Jahr 1693. Am klärsten aber 5. die von besagtem Carolo ausgelassene Succesions-Verordnung de anno 1693. als worin expres versehen/ daß so gar denen Weiblichen Descendenten des Sohns die älteste Tochter mit ihren männlichen Descendenten zu præferiren. Hieraus folge nun 6./ daß/ wann einer verstorbenen ältern Schwester Sohn vorhanden/ derselbe die Jüngere Schwester ausschliesse. 7. Träte ex jure repræsentationis, welches bey der Succesion in Schweden obtinire, der Sohn an der Mutter Stelle/ und excludire also derselbe die Jüngere Schwester. Ja es brauche 8. nicht einmahl einer künstlichen argumentation, weilen König Carl XI. in dem 3. §. seiner Succesions-Verordnung deutlich genug decidiret/ daß der ältesten Schwester männliche Descendenten allen andern vorgehen sollen. Welche Verordnung dann 9. gar nicht wider die raison wäre/ dann wann zum Exempel ein König in Schweden sterbe, welcher 2. Brüder gehabt/ davon der älteste vor dem König gestorben/ und einen Sohn verlassen/ der Zweyte aber noch bey Leben/ so succedire ohne zweifel des Bruders Sohn bey der Cron/ ex paritate rationis müsse auch der ältesten Schwester Sohn die Jüngste Schwester ausschliessen: Zumahlen da 10. es eine bekannte Sache und aller Orten herbrachten Rechtens/ daß auf eben dieselbe Art/ wie bey männlichem Geschlecht bey fräulichem succediret werde/ auch nach denen Schwedischen Grund-Gesetzen es sich also verhalte. 11. Eine Königl. Erb-Princessin mache sich bloß durch Ihro Vermählung des juris succedendi in Schweden nicht verlustig/ wann solche nur nach der Norköpischen Erb-Vereinigung an einen solchen geschehen/ welcher nicht nur mit der in Schweden üblichen Religion einig/ sondern auch von Weyland Gustavo I. seine Abkunfft habe. Die Princessin Hedwig

Sophia habe sich mit einem Printzen/ welcher der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan gewesen/ auch von König Gustavo I. abgestammet/ verheyrahtet. Eine Princessin aber/ welche einen auswärtigen Printzen/ der nicht eine von differenter Religion, sondern auch seine Abkunfft von König Gustavo I. nicht zeigen könne/ habe ihr Recht verbrochen. Diesem allen füget er zuletzt noch bey/ daß die in Teutschland gelegene von dem Käyser und dem Reich zu Lehn gehende Provintzen durch den Münsterschen Friedens-Schluß denen Königen von Schweden als ein feudum hereditarium überlassen worden. Nachdem nun die Lehn-Rechte wollen/ daß in Feudis hereditariis die Jüngere Tochter zur Succesion nicht gelassen werde/ so lange ein Masculus ex Filia primogenitæ vorhanden/ so gehören auch solche Provintzen Hertzog Carl Friderich zu Schleßwig Hollstein.

Bevor nun diesen argumentis begegnet wird/ wil man feyerlich protestiret haben/ daß man dadurch/ daß das Recht des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Caroli Friderici Regierenden Hertzogs zu Schleßwig Hollstein zu der Schwedischen Cron in Zweiffel gezogen wird/ gar nicht gemeynet den unterthänigsten Respect, welchen man Demselben schuldig/ in dem geringsten zu verletzen; Indem das Absehen nur dahin gerichtet/ den Unfug derer von dem Herrn Autore der ermeldten Schrifft aufs Tapet gebrachten Gründe dem ohnpartheyischen Leser vor Augen zu stellen.

Die erste ration dann/ deren sich derselbe bedienet/ gehet dahin: In Erb-Königreichen wären nach Abgang der Männlichen Linie die Königliche Princessin und diejenige/ welche von diesen abstammen/ der Cron fähig. Anfänglich nun muß man hierbey erinnern/ daß nicht in allen Erb-Königreichen nach denen Linien, wie der Hr. Autor wil/ succediret werde/ sondern nur in denen Königreichen/ worin dieser modus beliebt. Diesem nach aber ist auch der Satz/ wie er generaliter vorgegeben/ falsch: Dann wer wil läugnen/ daß Königreiche/ worin Succesio Agnatica eingeführet/ Erb-Königreiche seyn/ indem darin die Agnati ex succesione zur Cron kommen? Kommen aber wohl Princessinnen darin zur Cron/ wann sie per legem, wie in Franckreich/ oder per conventionem derer Stände/ wie vor Alters in Schweden durch die Erb-Vereinigung de anno 1544. von der Cron ausgeschlossen? Wann aber auch gleich die Princessinnen in succesione agnatica per conventionem zur Cron kommen/ kommen wohl die von ihnen Abstammende/ wofern Ihro Frau Mutter nicht darzu kommen/ zur Crone? Wo bleibt also die Gewißheit dieses Satzes/ daß in Erb-Königreichen nach Abgang der Männlichen Linie die Königl. Princessin/ und welche von diesen abstammen/ der Succesion fähig seyn. Der Hr. Autor hätte wohl gethan/ wann er sich nicht

nicht allzusehr übereilet/ und bey einer so eclattanten Sache mehr Nachdenckens gebraucht hätte/ damit er nicht so offenbahre Fehler begangen/ weilen doch kein periculum in mora gewesen/ daß dieser Tractat so schnell an des Tages Licht kommen müssen. Wir wollen aber weiter gehen/und seine argumenta betrachten.

Er spricht 2. das Exempel der Königin Christinæ weise/ daß die Princessinnen der Cron fähig seyn/ so zeigen auch die Reichs-Schlüsse de anno 1604. 1627. 1634. und 1683. daß die Princessinnen/ und die von ihnen posterirende/ so fern keine Söhne vorhanden/ der Cron fähig. So viel nun das Exempel der Königin Christinæ betrifft/ hat man nichts dabey zu erinnern/ als daß damit nur erwiesen werde/ daß in Schweden nach Abgang derer Printzen/ die Princessen zur Cron gelassen werden. Daß aber die von dem Hrn. Autore angeführte Reichs-Schlüsse mit sich bringen/ daß die von Princessinnen abstammende Kinder gleichfals zur Cron kommen sollen/ wird nimmermehr dargethan werden können. Massen in allen diesen Schlüssen weiters nichts enthalten/ als daß nach Abgang derer Printzen die Princessinnen zur Cron kommen sollen. Wir wollen die Reichs-Schlüsse/wie sie der Hr. Autor anführet/ selbst hören/ so lässet sich von der Sachen am besten urtheilen. Die Norköpingsche Erb-Vereinigung de anno 1604. spricht/ daß die Stände wollen und sollen annehmen die Fürstin und Königs Töchter/ wann sie da ist/ oder die Fürstin Tochter/ wann sie alsdann die Aelteste und unversehen ist. Hier siehet ein jeder/ daß/ nur von denen aus Männlichem Stamm posterirenden Töchtern/ nicht aber von denen von ihnen abstammenden Kindern gesprochen wird. In dem Reichs-Schluß von anno 1627. ist versehen/ daß/ wann König Gustavus Adolphus mit Tod abgehen und keinen Sohn verlassen solte/ die Stände zufolge der Nordköpingschen Erb-Vereinigung dessen Tochter Christinam zu ihrer Königin annehmen wollen. Hier wird nun wieder nur von einer aus Männlichem Stamm posterirenden/ und zwarten des Königs Tochter gehandelt. In der Regiments-Form de anno 1634. wird determiniret/ wie es ratione der Vormundschafft mit eines Königs Tochter/ welche vermöge der Erb-Vereinigung Erbin im Reich ist/ gehalten werden sol. Der Reichs-Tags Schluß de anno 1683. bekräfftiget den Reichs-Schluß de anno 1604. und 1627. dahin/ daß wann Ihro Königl. Majestät keinen Männlichen Brust-Erben verlassen/ die Stände annehmen wollen Ihro Majestät und keines andern Weibliche Erben/ welches dann ebenfals auch auf des Königs Töchter abzielet/ und nicht undeutlich zeiget/ daß die von denen Töchtern posterirende nicht succediren sollen. Wie wil man nun mit solchen Recessen beweisen/ daß die von Princessinnen

abstammende zur Cron kommen? Zum wenigsten kan es mit Vernunfft nicht geschehen. Es wäre dann, daß eine gar künstliche argumentation darzu gebraucht werde.

Die 3te ration gründet sich auf das exempel Caroli Gustavi, als welcher aus Weiblicher Linie entsprossen/ und doch gleichwol zur Cron kommen. Hier sucht nun der Hr. Autor den Leser zu bereden/ daß weilen Carolus Gustavus zur Cron kommen/ solches nohtwendig per modum succesſionis müsse geschehen seyn; Allein es ist dieser Schluß ohne fundament, weilen/wie oben gezeiget/ derselbe nicht per modum succesſionis sondern electionis die Cron erlangt. Wer hierüber einen weitern Unterricht verlangt/ kan nachlesen Puffendorffii Commentarios de rebus Suecicis. C. XXI. §.109. seqq. C. XXII. §.41. seqq. C. XXIII. §.7. so dann dessen Res gestas Caroli Gustavi C. I. §.2. seqq.

Die 4te ration wil, das Testament Caroli XI. bekräfftige die Succesſion derer Töchter? Wer wil dem Hrn. Autori aber dieses disputiren?

Die 5te ration steiffet sich auf die Cron von Carolo XI. ausgelassene Succesſions-Verordnung de anno 1693. als welche nicht allein das Recht der Weiblichen Descendenten zur Cron klar zeige/sondern auch determinire, daß denen Weiblichen Descendenten des Sohns die älteste Tochter mit ihren Mäñlichen Descendenten zu præferiren. Hier hätte nun der Hr. Autor vor allen Dingen nöhtig gehabt/ weilen er sein fundament auf diese Verordnung gesetzt/ zuvor zu beweisen/ daß dieselbe mit Consens und Einwilligung der Stände verfertiget/ oder doch/ daß solche nochmahlen von ihnen approbiret sey/ dann da das Königreich Schweden ein solch Reich/ welches von denen Ständen auf die Maas deferiret/ daß darin die von ihnen vorgeschriebene Art der Nachfolge Platz finden sol/ so hat ein König ohne consens und approbation der Stände eine neue Art der Nachfolge nicht vorschreiben können/ sondern er hat sich müssen die von denen Ständen beliebte Art gefallen lassen. Ist nun diese Verordnung ohne consens und approbation derer Stände gemacht/ so seynd auch dieselbe wider ihren Willen daran nicht gebunden. Dahero man dann auch/ so lange solcher consens und approbation nicht gezeiget/ Schweden vor kein ander Königreich/ als worin Succesſio Agnatica eingeführet/ halten kan.

Damit aber doch gleichwohl ein jeder sehen möge/ wie sehr sich der Hr. Autor mit seinen argumentationibus aus dieser Verordnung vergangen habe/ so wollen wir den 2./3. und 4ten §phum, worauff solche sich gründen/ selbst anhero setzen. Die §phi lauten so:

§. 2. Im Fall aber die Männliche Linie abgehen und erloschen seyn solte/

solte/ so dann sol/ laut und Krafft obgemeldter Successions-Verordnung/ das Erb-Recht der Weiblichen Linie zugehörig seyn.

§. 3. Im gleichen Fall sollen unsere Lebende Töchter/ zu der Cron-Folge gelassen/ und denen Weiblichen Descendenten unsers Sohnes vorgezogen werden/ und zwar erstlich die älteste und deren Männliche Descendenten, und so ferner/ wie obgemeldt ist.

§. 4. Solte es aber geschehen/ daß keine von unsern Töchtern im Leben/ jedoch ihre Kinder noch vorhanden/ alsdann und so ferner succesivè sollen unsers Sohnes Weibliche Descendenten denen andern/ sie seyen Männlichen oder Weiblichen Geschlechts/vorgezogen werden/ gäntzlich nach des Gustavi I. Testaments Inhalt; Wann nun dieser Verordnung sonder List wird nachgelebet/ sollen vermuhtlich/ und durch Gottes Hülffe wegen der Cron-Folge keine Irrungen oder Schwierigkeiten sich geben oder erregen.

Hieraus setzet nun der Hr. Autor vest/ daß die Männliche Descendenten derer ältesten Tochter denen Weiblichen Descendenten des Sohnes vorgehen. Aber es ist dieser Satz wider den klaren Buchstaben des 4ten §phi. Dann dieser §phus spricht expres, daß in dem Fall/da keine von denen Töchtern im Leben/ jedoch ihre Kinder vorhanden/ alsdann des Sohns Weibliche Descendenten denen andern/ sie seyen Männ- oder Weiblichen Geschlechts/ vorgezogen werden sollen. Wie hätte nun wohl deutlicher exprimiret werden können/ daß des Sohns Weibliche Descendenten der Töchter Männliche Descendenten ausschliessen! Es sticht aber der 3. §phus den Hrn. Autorem in die Augen/ worin determiniret wird/ daß nach Abgang der Männlichen Linie die Lebende Töchter zu der Cron-Folge gelassen/ und denen Weiblichen Descendenten des Sohns vorgezogen werden sollen/ und zwar erstlich die älteste und deren Männliche Descendenten. Wer siehet aber hier nicht/ daß Ihro Majestät in diesem gantzen paragr. von einer Tochter/ welche zur Cron würcklich kommen/ handeln/ und daß also Ihro Meynung diese sey/ daß nach Abgang der Männlichen Linie vorerst die Töchter/ und zwarten nach dem Alter succediren sollen; In dem Fall aber/ da die älteste Tochter zur Cron kommen/ deren Männliche Descendenten die übrige ausschliessen sollen; Weilen sonst/ wann dieses die Meynung Ihro Majestät nicht gewesen/ die decision des 3ten §. der decision des 4ten gantz würde entgegen lauffen.

Wie wil nun zum 6ten der Hr. Autor ein argument erzwingen/ daß die Männliche Descendenten der ältesten Schwester die jüngere Schwester ausschliessen sollen/ da vorerst sein Satz/ woraus er das Argument nehmen wil/ nemlich/ daß der ältesten Schwester Söhne der Söhne Töchter aus-

ausschliessen/ stracks wider die Worte Ihro Majestät/ diesem nach aber auch der klare Buchstabe des 4ten §. zeiget/ daß in Ermangelung der Männlichen Linie die Lebende Töchter vorerst/ und hernach succesivè die von denen Söhnen und Töchtern posterirende folgen sollen. So gehets aber offt/ daß auch sonst kluge Leute/ wann sie allzu künstliche argumentationes erfinden wollen/ sich dermahlen confundiren/ daß sie den buchstäblichen Sinn darüber vergessen.

Er sagt 7. ex jure repræsentationis, welches bey der Succession in Schweden obtinire/ träte der Sohn an der Mutter Stelle/ und excludire also der ältesten Schwester Sohn die jüngere Schwester. Wer mag aber wohl dem Hrn. Autori auff den Ermel gebunden haben/ daß bey der Cron Schweden quoad succesionem jus repræsentationis Platz habe; Vorerst erwehnet kein eintziger Reichsschluß hievon etwas; Diesem nach so ist dieses jus, zumahlen in linea transversali, in natürlichen und Völcker-Rechten, woraus in Ermangelung derer Fundamental-Gesetze die Successiones bey Königreichen beurtheilet werden müssen/ gar nicht gegründet/ weilen ex repræsentatione ein Kind an des Vaters oder der Mutter Stelle tritt/ und also die jura fingiren/ als ob der Vater oder die Mutter noch bey Leben sey. Was wissen aber die Natürliche und Völcker-Rechte/ welche sich mit der simplicität begnügen/ von solchen subtilen Erdichtungen? Warum spricht der Hr. Autor nicht auch gar/ daß ex paritate rationis der ältesten Schwester Tochter die jüngere Schwester ausschliesse? Er hält vielleicht davor/ die Welt müsse ihm zu Gefallen glauben/ daß in succesionibus bey Königreichen jus repræsentationis Platz finde/ weilen er so künstiche argumentationes machen kan.

Zum 8ten spricht er Carl XI. habe im 3ten spho deutlich gnug decidiret/ daß der ältesten Schwester Männliche Descendenten allen andern vorgehen solle. Wie nichtig aber dieses Vorgeben sey/ ist oben bey der 5ten ration gewiesen.

Bey dem 9ten argument picquiret sich der Hr. Autor ein besonders raisonnement zu führen; Er wird aber erlauben/ daß man solches gleichwol ein wenig erwöge. Er spricht/ es wäre die bey der 8ten raison angeführte Verordnung/ daß nemlich der ältesten Schwester Sohn die Jüngere Schwester bey der Cron ausschliesse gar nicht wider die raison; Dann wann zum exempel ein König in Schweden sterbe/ welcher 2. Brüder gehabt/ davon der älteste vor dem Könige gestorben/ und einen Sohn verlassen/ der Zweyte aber noch bey Leben/ so succedire ohne Zweiffel des Bruders Sohn bey der Cron/ ex paritate rationis müsse auch der ältesten Schwester Sohn die Jüngste

Schwe-

Schwester ausschliessen; Gleichwie aber die intention Jhro Königliche Majestät Caroli XI. gar nicht gewesen/ daß der ältesten Schwester Sohn die Jüngste Schwester ausschliessen solle/ sondern vielmehr dieselbe das Gegentheil decidiret; Also reymet sich auch das argument von eines ältern Bruders Sohn und einem jüngern Bruder anhero gar nicht: Dann es ist zwarten allerdings so/ daß nach denen Schwedischen Reichs-Grund-Gesetzen des ältesten Bruders Sohn den Jüngern Bruder ausschliesse/ dieses geschicht aber nicht ex jure repræsentationis, wovon die Schwedische Grund-Gesetze nichts melden/ sondern propter succesſionem linealem agnaticam. Wer wil nun wohl hieraus ein argument auf einer ältern Schwester Sohn und eine Jüngere Schwester machen? Da diese als eine Agnatin ein jus zur Cron/ jener aber als ein Cognatus gar kein Recht darzu hat.

Es fällt also auch das 10te argument, daß nemlich aller Orten bey Fräulichem Geschlecht so/ wie bey Männlichem Geschlecht succediret werde; Weilen schon mehrmahlen gezeiget/ daß dieses gar nicht in succesſionibus bey Königreichen angehe.

Die 11te ration ist dahin gerichtet/ daß in Krafft der Norköpingschen Erb-Vereinigung die Königliche Princeſſin Hedwig Sophia, durch ihre Verheyrahtung Ihr und Ihrer Nachkommen Recht zur Cron nicht/ wohl aber die Princeſſin Ulrica Eleonora verlohren habe. Wir wollen aber die Norköpingsche Erb-Vereinigung selbst hierüber vernehmen.

Vorerst wil selbige/ daß eine Princeſſin sich nicht sol verheyrahten an einen Mann von einem Volck/ Reich und Land, welche die Schweden verachten/ und nach ihrem Verderb und Untergang getrachtet haben. Hier wil man nun einen Jeden/ welcher in die vergangene Zeiten zurück siehet/ urtheilen lassen/ ob das Durchlauchtigste Hauß Hessen-Cassel und die Hessische Nation jemahlen der Schwedischen Nation insultiret und Schwedens Verderb und Untergang zu befördern getrachtet habe/ oder ob nicht vielmehr die Könige von Schweden und Landgraffe von Hessen-Cassel allzeit in der genauesten Alliançe und Freundschafft gestanden haben. Hat nicht Hessen-Cassel den Teutschen dreyssig-jährigen Krieg über von Anfang bis zu Ende es mit Schweden gehalten? Man sage ohne roht zu werden ein exempel, wann man dergleichen weiß/ daß jemahlen die Schwedische Nation von Hessen verachtet/ und dieses jener ihre Untergang zu befördern getrachtet habe. Zum zweyten wil die Norköpingsche Erb-Vereinigung/ daß eine Princeſſin nicht haben sol einen Mann/ welcher von einer irrigen/ falschen und abgöttischen Religion, auch mit ihnen in der Religion nicht einig sey/ hierzu hat sich nun die Königliche Princeſſin Hedwig Sophia qualificiret/ die Princeſſin Ulrica

Eleo-

ELEONORA des Hn. Autoris Meynung nach/ noch nicht/ weilen sie einen Reformirten Printzen geheyrahtet. Gleichwie nun bekandt/ daß die Norköpingische Erb-Vereinigung occasione der Entsetzung Königs Sigismundi von dem Reich verfasset/ also ist ohnläugbar/ daß die Stände ihr Absehen auf die Catholische Religion, welche König Johannes auf Verleitung seiner Gemahlin Catharina und sein Sohn Sigismundus in Schweden wieder einführen wollen/ gerichtet/ welcher Religion dann die Stände überall den Weg in Schweden wieder verbahnen wollen. Wie wil man nun dieses auf einen Reformirten Printzen appliciren/ und demselben eine Abgöttische Religion aufbürden? Hatte dann nicht König Gustavus Adolphus, welcher sich das Recht seiner Tochter Christinæ zur Cron zu bevestigen so sehr bemühete/ den Chur-Fürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm, welcher reformirt gewesen/ zu deren Gemahl ausgesehen? Wie wolte er sich aber dieses haben in die Gedancken kommen lassen/ wann eine Princessin durch ihre Vermählung an einen Reformirten Herrn in Krafft der Norköpingischen Erb-Vereinigung sich des Rechts zur Cron verlustig macht. Der Hr. Autor sehe sich vor/ daß er nicht in Gefahr gerahte/ daß er die Aller-Durchlauchtigste ULRICAM ELEONORAM, als die Gottsfürchtigste und Tugendhaffteste Königin beschuldigen wil/ sie habe sich so weit vergangen/ und an einen Printzen von Abgöttischer Religion verheyrahtet.

Allein er wil gleichwohl/ der Erb-Printz von Hessen-Cassel bekenne sich zu der ohnveränderten Augspurgischen Confession nicht. Es ist aber auch dieses ein nichtiges Vorgeben/ weilen sowohl Reformirte als Lutheraner zu solcher Confession sich bekennen. Jhro Hoheit der Erb-Printz von Hessen-Cassel haben gnugsam gezeiget/ daß sie nicht den geringsten Widerwillen zu der Lutherischen Religion haben; Jndem sie die gantze Zeit über/ da sie sich in Schweden aufgehalten/ nicht einmahl einen Reformirten Prediger gehalten; und solches Zweiffels ohne von deßwegen/ weilen Dieselbe überzeuget/ daß die differentz zwischen Lutheraner und Reformirten von solcher importantz nicht/ daß deßwegen einer dem andern eine andere/ auch wohl Abgöttische Religion aufbürden könte.

Drittens wil die Erb-Vereinigung/ daß eine Princessin haben sol einen Mann/ der dem Reich nützlich/ und ihr könne behäglich seyn/ oder sey aus den Fürstl. Häusern in Teutschland/ so aus Schweden von Gustavo I. ihre Abkunfft haben. Hier hätte man nun wohl gerne von dem Herrn Autore belehret seyn mögen/ wie er die Abkunfft Hertzog Friedrichs der Princessin Hedwid Sophia Gemahls (als worüber er die Frage formiret) von Gustavo I. erweisen wollen/ weilen man deßfals in Genealogicis nichts finden können.

können. Vielleicht/ da doch heutiges Tages Künste und Wissenschafften steigen/ thut der Hr. Autor einen Vorschub/ daß auch in Genealogicis was neues erfunden/ und diese und dergleichen inventiones durch künstliche argumentationes, worvon der gemeinen Genealogi nichts wissen/ demonstriret werden; Allein zur Sache. Wer siehet hier nicht/ daß eine disjunctiva Locutio gebraucht/ nemlich daß eine Princessin sol verheyrahtet seyn an einen Mann/ der entweder dem Reich und ihr könne behäglich seyn/ oder an einen solchen/ welcher aus einem Fürstl. Hauß/ so aus Schweden seine Abkunfft habe? Wer wil also zweiffeln/ daß es gnug/ wann eines von beyden geschehen/ und die Princessin sich verheyrahtet habe an einen/ welcher entweder dem Reich könne nützlich und ihr behäglich seyn, oder an einen Fürsten/ so aus Schweden seine Abkunfft habe. Seynd dann nicht Jhro Hoheit der Erb-Printz von Hessen-Cassel von Hoher Naissançe, ein Herr von grosser Prudençe, Kriegs-Erfahrenheit und Tapfferkeit/ welcher dem Reich und der Königin könne behäglich seyn? Gewißlich die Beschuldigung/ als haben die Königl. Princessin Ulrica Eleonora durch Jhro Vermählung mit dem Erb-Printzen von Hessen-Cassel sich des Rechts zu der Cron Schweden verlustig gemacht/ seynd die entsetzlichste Lästerungen/ so ausgedacht werden können.

Was endlich und zuletzt der Hr. Autor wegen der in Teutschland gelegenen Provintzen beyfüget/ verdient fast nicht beantwortet zu werden, dann es haben vorerst Jhro Kayserl. Majestät und die Cron Schweden nicht zu Münster sondern zu Oßnabrück den Frieden geschlossen/ dahero dann auch nicht in dem Münsterschen sondern Oßnabrückischen Friedens-Schluß derer von dem Herrn Autore erwehnten Provintzen gemeldet wird/ so dann ist in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß §. 10. klar gnug versehen/ daß nicht der Familie, sondern denen Königen und dem Reich Schweden diese Landschafften mit ihren Rechten zu einem immerwährenden und unmittelbaren Reichs-Lehen übergeben seyn/ woraus dann sein gantzer Disput verschwindet.

Der sämtlichen Schwedischen Reichs-Stände Einhelliger Schluß Wegen Erwählung Ihro Majestät der Königin ULRICA ELEONORA Zur Schwedischen Cron und Regierung.

Gemacht und abgefasset in Stockholm den 21/1 Februar./Mart. 1719.

Aus dem Schwedischen übersetzt.

WIr untergeschriebene Reichs-Rähte und Stände / Graffen / Freyherrn / Bischöffe / Ritterschafft und Adel / Clerisey / Kriegs-Befehlhaber / Bürgerschafft und Gemeine / welche allhie in Stockholm versammlet sind / sowol vor Uns selbst / als auch in Vollmacht Unserer zu Hause seyenden Mit-Brüder / thun kund: Demnach der grosse GOTT beym

Schluß

Schluß des verflossenen Jahrs/ nach seiner unausforschlichen Vorsehung und unveränderlichen Schicksal / durch einen tödlichen Schuß von der Vestung Friedrichs-Hall in Norwegen/ Unsern allergnädigsten König und Herrn/ den weyland Großmächtigsten König CARL den Zwölfften/ der Schweden/Gothen und Wenden König/ Groß-Fürsten zu Finnland/Hertzog in Schonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermanland und Wißmar/wie auch Pfaltz-Graffen beym Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Hertzogen ꝛc. / weggerissen/ und solcher gestalt Unser König und Haupt von Uns geschieden.

So haben Wir als getreue Reichs-Stände/ mit allem Fleiß/ Nachdencken und Sorgfalt überlegt und berahtschlaget/ wer dieses Reichs Schweden erledigten Thron / worzu Seine höchst-seelige Königl. Majest. keine Leibes-Erben nachgelassen/ weil Sie unverheyrahtet mit Tode abgegangen/nach Anleitung der auffgerichteten Erb-Vereinigungen und Reichs-Tags-Schlüsse/betreten und besitzen solle; Wir sind deßhalben mit allen Fleiß und Sorgfalt veranlasset worden/ nachzusehen/ zu erforschen uud zu urtheilen/ wer annoch übrig sey/ so Anspruch und Erb-Recht zur Schwedischen Crone haben könne / so befinden Wir daß alle des Königl. Weiblichen Geschlechts Erb-Rechte zur Vest-Erhaltung der Verordnungen/sich einhellig beruffen und gründen auf die Erb-Vereinigung vom Jahr 1604. welche mit klaren Worten bestätiget/daß der Könige oder Fürsten-Töchter/so da bequeme und geschickliche Erbnehmer zu der Crone seyn wollen/ müssen unversehen seyn/ auch sich nicht in Ehestand einlassen/ ohne der Reichs-Stände Gutbefinden und Bewilligung/ welches nicht allein auf dergleichen Art der 1627. Jahrs Reichs-Tags-Schluß erkläret und bestätiget/wegen des Rechts der Erb-Fräuleins zum Reich und Ao. 1633. / absonderlich aber der 1634. Jahrs Reichs-Tags-Schluß verordnet und bekräfftiget/ dergestalt/

stalt/daß Sr. höchst-seeligen Maj. König Gustav Adolph eintzigste Tochter deßgleichen erkandt/ aus der Ursach zum Thron berechtiget wäre/ weil Sie unverheyrahtet und ein Fräulein war.

Als nachdem der höchst-seel. König Carl Gustav, welcher war eines ausserhalb Schweden verheyrahteten Königs Tochter Sohn/ zur Cron und Regiment kam/ so bekandte er in seiner Versicherung vom Jahr 1650. daß ihm dabey eine grosse Gnade/ Ehre und Gewogenheit wiederfahren wäre/ naudte sich/ in der jüngsten Versicherung vom Jahr 1654. einen erwählten König/ weswegen auch zuvor die Stände im 1650. Jahrs Schluß deutlich gesaget/ daß sie zu seiner Wahl/ nicht aus einiger Pflicht und Schuldigkeit/ bewilliget und zugestimmet/ sondern aus freyem Willen und vielen trifftigen Ursachen. Und ob zwar das Erb-Recht hernach denen ehelichen Königlichen Männlichen Leibes-Erben nachgelassen worden/ so ist doch dasselbe/ seit dem Jahr 1683. vergrössert/ und zwar auff das Königliche Weibliche Geschlecht/ aber mit einer ausdrücklichen Verbindung/ daß solches nach der Norköpingischen Erb-Vereinigung und beschriebenen Recht geschehe/ welcher deutliche Vorbehalt eben auf dergleichen Art in des höchstseel. König Carl XI. Testament vom Jahr 1693. sich eingeführet findet/ daß die Reichs-Stände die Königl. Weiblichen Geschlechts-Erben bey allem Königl. Recht nach der Norköpingischen Erb-Vereinigung und geschriebenen Recht bestätigen sollen/ da diese ihre Bewilligung und Verpflichtung nicht entgegen streben/ so daß/ indem man des Königs oder Erb-Fräuleins Recht beybehält/ so wird ihnen eingebunden und befohlen/ dergestalt/ daß nach vorigen Erb-Vereinigungen und Reichs-Tags-Schlüssen/ keiner von der Königl. Linie/ mehr einigen Zutritt zur Schwedischen Cron/ durch Erb-Recht zu prætendiren habe, welches auch Ihro Königl. Hoheit/ die Durchl. Princeßin und Landgräffin Ulrica Eleonora, durch ein gnädigstes Schreiben an Uns sämtl. Reichs-Stände vom 20. Jan. jetztlauffenden Jahrs/ selbst vor gut befunden und erkläret hat/ und Wir solcher

gestalt

gestalt in eine rechtliche und vollkommene Freyheit gesetzet sind/ uns eine Obrigkeit zu wählen/welche Macht zu regieren hat/und zu rahten/Uns so im Reiche bauen und wohnen/ in Gehorsamkeit erhalten kan/ und zu getreuen Diensten seyn; Also erinnern Wir Uns billig dabey der äussersten Würden/ der ohnschätzbahren Qualitäten/ samt ungemeinen grossen Königlichen Tugenden/ welche in Jhro Königl. Hoheit und Fürstl. Durchl. Princessin und Landgräffinnen Ulricæ Eleonoræ Persohn mit sonderbahrer Gnade und Mildgebigkeit leuchten/ wie auch mit unterthäniger Dancknehmigkeit den Nutzen und Ausbreitung/ welche von Jhro Königl. Hoheit Vorfahren/ weyland Preißwürdigsten Könige Ruhmwürdiger Regierung/ Vorsorg und Gewogenheit/ dieses Reich bey Kräfften/ Ruhm/ Ehr und Freyheit/ erworben worden/ deßhalben nehmen/ wählen und erklären Wir sämtliche Reichs-Rähte und versamlete Stände/ vor Uns un Abseiten Unserer zu Hause seyenden Mitbrüder/ aus freywilligem Gemühte/ und eigner Bewegung höchst-ermeldte Jhro Königl. Hoheit und Hochfürstl. Durchl. Ulricam Eleonoram, zu seyn/ eine erwählte der Schweden/ Gothen und Wenden Königin/ Groß-Fürstin zu Finnland/ Hertzogin in Schonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern Cassuben und Wenden/ Fürstin zu Rügen/ Frau über Jngermannland und Wißmar/ Pfaltz-Gräffin am Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Hertzogin ꝛc. ꝛc. Benennen Sie samt Jhren Männlichen Leibes-Erben/ zu Schweden Reichs-Erb-Folger/ von Erben zu Erben/ auff selbige Art/ als der Reichs-Tags-Schluß von Ao. 1650. vermag und einhält/ so daß Sie und die das Reich regieren/ dessen Nutzen und Besten suchen/ Schaden aber und Verderb mit aller Macht und Vermögen abhalten und abwenden; Wir wollen ein jeder/ als es rechtgesinneten getreuen Untersassen eignet und gebühret/ Uns darum befleissigen/ daß Jhro Königl. Majest. Recht und Hoheit möge gestärcket und bestätiget erhalten werden/ und Deroselben alle

getreue Dienste und Gehorsam/ samt Huld und Treu nach äusserstem Vermögen beweisen.

Dafern aber das Unglück Uns treffen solte/ welches GOtt gnädiglich abwenden wolle/ daß Jhro Königl. Majestät ohne Männliche Leibes-Erben abgehen solte/ so ist die Königliche Würdigkeit in solchem Fall wiederum zu des Reichs-Rahts und sämtlichen Stände freyen Wahl verfallen/ ohne daß jemand/ durch Erb/ oder andere unterschiedene Ursachen/ zur Schwedischen Reichs-Cron und Recht etwas vorbringen/oder prætendiren kan. Wir verbinden und verpflichten Uns ebenfals und Unsere Nachkommen/ keine Wahl zu thun/ unter was Nahmen es seyn mag/ so lange Unsere allergnädigste Königin oder Jhro Männliche Leibes-Erben im Leben sind/viel weniger zu leyden/ daß solches von jemand anders/ von hohen oder niedrigen Stände/ weder mit Auffsatz/ Worten oder Wercken/ vorgeschlagen oder auffgebürdet werde/ nun und in zukünfftigen Zeiten. Jedoch wann auff oben bemeldte Art/ die Succesions-Ordnung auffgehöret/ bey der letzten Königl. Persohn tödtlichen Abgang/ welches der grosse GOtt in Gnaden abwenden wolle/ sollen sämtliche Reichs-Stände schuldig seyn/ohne einige Zusammen-Beruffung/ selbst willig in Stockholm sich einzufinden auf den 30sten Tag nach des Königs Tod/ zur Wahl-Verrichtung. Solte nun jemand so unbedachtsam seyn/ und seiner Pflicht vergessen/ daß er/ innerhalb der Ständen allgemeinen Zusammenkunfft/ durch einseitige Verpflichtungen/ oder heimliche Zusammenstifftungen/ etwas würcke/ ausbrüte/ oder vornehme die Königl. Wahl an sich zu bringen/ oder an einen andern/ wodurch etwa ein Zwang in der Ständen freyen Wahl entstehen könte/ einen dergleichen wollen die Stände ansehen als einen Stöhrer ihrer Ruhe und allgemeinen Wohlfahrt.

Jhro Königl. Majestät dancken Wir hieneben unterthänigst/ daß dieselben ein gantz rechtmässiges Mißvergnügen/ und einen billigen Widerwillen vor die so genandte Souverai-

nität

nität oder die uneingeschrenckte Königliche Eigen-Gewalt zu bezeügen beliebet/ deren Würckung Wir auff vielfältige Weise erfahren/ und vernommen haben/ indem sie verderbt/ vermindert/ verringert und das Reich verschwächt/ zu unser allen unersetzlichen Abgang/ Schaden und Verfall.

Als Wir nun deßhalben sämtliche Reichs-Rähte und versammleten Stände/ von einer solchen betrübten und in Grund verderblichen Sache durch Erfahrung gewarnet und abgeschreckt/ und daher mit einhelligem Gemühte/ und ernstlichen Willen/ hiedurch/ nun und vor zukünfftigen Zeiten/ eine solche schädliche Eigen-Gewalt/ gantz und gar abschaffen/ vernichten/ verwerffen und zu nichts machen wollen; Derohalben erklären Wir hiemit/ denselbigen den Königl. Thron verlustig zu seyn/ und muß angesehen werden als ein Reichs-Feind/ der sich eine Eigen-Gewalt anmassen wil/ durch heimliche und verborgene Tücke oder offenbahre Macht.

Und weil derjenige unter Uns/ welcher sich auff einige Art brauchen lässt/ zu Wieder-Einführung von dergleichen eigenmächtigen Regiment ohne Gnade angesehen und gestraffet werden sol als ein Land-Verrähter/ so wird kein/ weder Geistlich noch Weltlichen zugelassen zu einer hohen oder niedrigen Amts-Verwaltung in Schweden Reich/ der nicht mit leiblichen Eyd/ nach diesem Formular, dergleichen Verderbliches/ gegen des Landes Gnügen und Wohlfahrt lauffende eigenmächtiges Regiment solcher gestalt abschwöret.

JCh N.N. lobe und schwöre zu GOtt und seinem heiligen Evangelio/ daß ich weder heimlich noch offenbahr/ selbst oder durch jemand anders/ mit Raht oder That/ auff einige Art wil suchen einzuführen/ auffhelffen oder befodern die uneingeschränckete Eigen-Gewalt/ oder so genandte Souverainität/

rainität/ sondern dieselbe auff das höchste/ mit Leib / Kräfften und Vermögen suchen zu verhindern und gegenstehen/ wie auch an Tage geben und gleich kund machen/ wann ich etwas vermerckt ein zu dergleichen schädlichen Einführung im Reich/ von andern gestifftetes Vorhaben / so wahr als mir GOtt helffe.

Hiergegen wird Ihro Königl. Majest. und Ihro zukünftigen Leibes-Erben / (den GOTT gnädiglich verleyhe) nach Reichs allgemeinem Recht und Regierungs-Form / so von Uns Reichs-Rähten und Ständen abgefasst und auffgerichtet worden/ das Reich regieren/ halten und bey unser Christlichen Evangelischen Religion stärcken/ alle Ungerechtigkeit/ und all Unrecht unterdrücken/ mit Recht und Königl. Gewalt/ auch ohngehindert einem jeden das Vortheil und Recht geniessen lassen / nach der uns gnädigst/ darüber gegebenen schrifftlichen Versicherung.

Wir sämtliche versammlete Reichs-Stände statten in tieffster Devotion eine unterthänigste Dancksagung ab / daß Ihro Königliche Majestät nach Dero höchst-seel. Herrn Bruders/ Königl. Majestät unglücklichen Todes-Fall/ mit dem gegenwärtigen Reichs-Raht zusammen treten/ und veranstalten wollen/ in solchen wichtigen Reichs-Angelegenheiten / welche keinen Auffschub leyden/ sondern so grosse Macht und Nachdruck gebrauchen / damit nicht / bey einer dergleichen unvermuhtlichen Veränderung / die innerliche Ruhe in Gefahr gesetzet/ und durch Ubel-wollende verstöret werde. Wir erklären deßhalben/ was Ihro Königliche Majestät bey solcher Gelegenheit beliebet/ zu bestätigen/ gebieten und befehlen zu des Allgemeinen Besten / zu bewürcken und gültig seyn zu lassen. Nemlich:

Das

Das Placat wegen der Müntz-Zeichen und Müntz-Zettuln unveränderlichen Einziehung vom 11. Dec. nächst verwichenen Jahres.

Brief an alle Gouverneurs und Landhöfdingen / wegen der Schatzung und darin gemachter Linderung vom 13. Dec.

Dito an alle Gouverneurs und Landhöffdingen / wegen Verschonung der Werbungs-Mannschaffts Recruten von selbigem Dato.

Dito an das Cammer-Collegium und Deputationen / daß die welche Pfand-Verschreibungen einhaben / bey ihren Contracten beybehalten bleiben / vom 15. Decembr.

Dito an vorerwehnte Gouverneurs und Landhöffdingen / wegen der Postfahrten / daß solche bis weiterhin von denen Posthaltern und Gastgebern geschehen sol / vom 18. Dec.

Dito an die Bergwercken mit Korn zu versehen / vom 19. Dec.

Dito an alle Gouverneurs und Landhöffdingen den gemeinen Mann von den rückständigen Brandweins-Contributionen zu befreyen / vom 8. Januar. 1719.

Dito an das Cammer-Collegium daß die Land-Eintheilungs-Staaten sol ohnverändert bleiben / vom 12. Jan.

GOTT / der alle Könige / Reiche und Regenten gestifftet / schützet und bey Macht erhält / lasse alles dieses geschehen seyn / zu seines heiligen Nahmens Ehr / seiner Kirche zu Trost / Unser allergnädigsten Königin zu Frommen und unsterbli-

chen Lob/ samt dem Vaterland zur Auffrichtung/ Wohlfahrt und den edlen Frieden wieder herzustellen.

Als Wir nun dieses samt und sonders/ vor Uns und wegen Unserer zu Hause seyenden Mit-Brüder/ einhellig vor gut gefunden/ beschlossen/ und Uns darüber vereiniget/ und Wir auch als getreue und recht gesinnete Untersassen das vestiglich nachzukommen wollen und sollen; So haben Wir obbemeldte Schwedische Reichs-Raht und Stände dieses mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft mit Unserm hierunter vorgedruckten Einsiegel beurkundet. Geschehen zu Stockholm den ein und zwantzigsten Tag im Monaht Febr. im Jahr nach Christi Gebuhrt ein tausend siebenhundert und neunzehen.

Untergeschrieben und besiegelt vom Reichs-Raht/ Grafen/ Freyherrn und sämtlicher Ritterschafft und Adel/ Ertz-Bischoff/ Bischoffen und sämtlicher Reichs-Clerisey/ Bürgermeistere/ Raht/ und sämtlicher Ständen Bevollmächtigten/ sämtlichen gemeinen Manns Bevollmächtigten.